Die völkerrechtlichen Grundsätze in der sovetrussischen Außenhandelspolitik

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von

Bruno Maurach
Gerichtsreferendar

Breslau 1933

Druck von R. Nischkowsky

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

---

1. Berichterstatter: Professor Dr. W e g n e r

2. Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. H e l f r i t z

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter.

Inhaltsübersicht.

I. Einleitung:
1. Die UdSSR als proletarischer Klassenstaat . . . . . .
2. Die Folgen, die sich daraus auf dem Gebiet des Völkerrechts ergeben : . . . . . .

II. Die UdSSR im völkerrechtlichen Verkehr . . . . . .
1. Der staatsrechtliche Charakter der UdSSR . . . . . .
2. Die Einstellung der Sovetjuristen zum Völkerrecht . . .
3. Das Anerkennungsproblem . . . . . .

III. Das Außenhandelsmonopol . . . . . .
1. Der handeltreibende Staat im bisherigen Völkerrecht . .
a) Die Entwicklung zum Außenhandelsmonopol in der UdSSR
2. Die Stellung der Handelsvertretungen . . . . . .
a) Das allgemeine Recht der Staatenvertretung . . . . .
b) Das Recht der Staatenvertretung bei der UdSSR . . .
bb) Das sovetrussische Konsularrecht . . . . . .
c) Die Handelsvertretung als novum im bisherigen Recht der Staatenvertretung . . . . . .
cc. Der Versuch, durch innerstaatliche Regelung die Handelsvertretung zu einem Bestandteil der diplomatischen Vertretung der Sovetunion zu machen . . . . . .
d) Die Rechtsstellung der handeltreibenden UdSSR, insbesondere die Exterritorialität der Handelsvertretungen . . .
dd) Die Exterritorialität der Handelsvertretung — eine Folge der sovetrussichen Ansicht von der Souveränität des Außenhandelsmonopols . . . . . .
3. Der Vertrag als einzige Rechtsquelle für die Exterritorialität der Handelsvertretung . . . . . .

IV. Unterwerfung der Sovetunion unter die Gerichtsbarkeit anderer Länder : . . . . . .
1. Ungleichheit der Rechtsstellung des Handelsapparates der UdSSR und der handeltreibenden Personen anderer Länder .
a) Die UdSSR als alleiniger Vertragsgegner in Handelsverträgen mit anderen Ländern.
b) Die Exemption des Staates von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten im allgemeinen Völkerrecht.
2. Verzicht der UdSSR auf die Exemption für Rechtshandlungen der Handelsvertretungen . . . . . .
a) um ihren Kontrahenten eine gleiche Stellung einzuräumen.
b) um dadurch dem sovetrussischen Außenhandel eine günstige Entwicklung zu gewährleisten.

V. Die Zollbestimmungen und Meistbegünstigungen . . . . . .
1. Die Rolle der Zollvereinbarungen und Meistbegünstigungen im Handelsverkehr zwischen kapitalistischen Staaten . . . .
2. Die Rolle der Zollvereinbarungen und Meistbegünstigungen im Handelsverkehr mit einem kommunistischen Staat . .
3. Das Mindesteinfuhrkontingent als einziges Mittel, die Wirkung der Zölle und Meistbegünstigungen im Handelsverkehr mit einem kommunistischen Staate zu ersetzen . . . .

VI. Zusammenfassung . . . . . .

Literatur-Verzeichnis.

Alexeiev und Zaitzeff: Sovetstaat und Völkerrecht. (Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XIV H. 1 und 2).

Alexeiev und Timaschev: Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung. (Das Recht Sovetrußlands. Tübingen 1925.)

Avsoff: Das Seerecht der UdSSR. Leningrad 1932. (russisch).

Dr. Al. . . . : Die Rechtslage der Handelsvertretungen. (Volkswirtschaft der UdSSR. 1925. H. 1.)

Cleinow, Georg: die Außenpolitik der Sovetunion und ihre Organe. (Europäische Gespräche 1927. S. 393.)

Cleinow: Die deutsch-russischen Rechts- und Wirtschaftsverträge nebst Konsularvertrag v. 12. 10. 25. Berlin 1926.

Cleinow: Die Sovet-Handelsvertretungen als Instrumente der Außenhandelspolitik Rußlands. (Württemberger Wirtschaftszeitschr. 1927 H. 6.)

Durdenevski: Auf dem Wege zum russischen foederativen Recht. (Sovetrecht 1923. S. 33) russisch.

Durdenevski: Das Konsularreglement der UdSSR. (Sovetrecht 1926. H. 3) russisch.

Freund: Das Außenhandelsmonopol der Sovetunion. Berlin 1928.

Gurvič: Grundriß der Sovetverfassung. Moskau 1930, russisch.

Hendler: Die völkerrechtliche Stellung der Handelsvertretung der UdSSR. Berlin 1931.

Hanetzky: Die Handelsvertragspolitik der UdSSR. (Volkswirtschaft der UdSSR. Jahrg. 6. Nr. 21—22.)

Hrabar: Das heutige Völkerrecht vom Standpunkt des Sovetjuristen. (Zeitschr. f. Völkerrecht, Bd. XIV.)

Ischboldin: Die russische Handelspolitik der Gegenwart. Jena 1930.

Jéramec: Le monopole du commerce extérieur en Russie soviétique. Paris 1928.

Jegorev: Die Rechtsstellung der Bürger und der juristischen Personen der UdSSR im Auslande. Moskau 1926. (Russisch.)

Kaktyn: Die Elemente der Planwirtschaft im Innen- und Außenhandel der Sovetunion. (Volkswirtschaft der UdSSR, 5. Jahrg. Nr. 11.)

Kaufmann: Die Handelspolitik der UdSSR. (Volkswirtschaft der UdSSR, 3. Jahrg. Nr. 8.)

Kaufmann: Außenhandelsmonopol und internationale Vertragsbeziehungen. (Volkswirtschaft d. UdSSR., 6. Jahrg. Nr. 17.)

Koretzky: Probleme des internationalen Handelsrechtes im Sovetrecht. (Ostrecht 1926. S. 754.)

Krylov: Sovetrussisches Konsularrecht. (Sovetrecht 1924. bNr. 1 (russisch.)

Korovin: Das Völkerrecht der Übergangszeit. Moskau 1926 (russisch.)

Kotljarevski: Die UdSSR und die Bundesrepubliken. Moskau 1926 (russisch.)

Keilin: Die völkerrechtliche Stellung der Staatshandelsschiffe. (Sovetrecht 1928, Nr. 6) (russisch.)

Landau: Der handeltreibende Staat vor ausländischen Gerichten. (Sovetrecht 1927. Nr. 3) (russisch.)

Lehnhoff: Der deutsch-russische Konflikt. Berlin 1925.

Levin: Das Problem der Exterritorialität der Handelsvertretungen in der deutschen Literatur. (Sovetrecht 1931. H. 9) (russisch.)

Langhans: Vom Absolutismus zum Rätefreistaat. Leipzig 1925.

Liszt-Fleischmann: Völkerrecht. 1925.

Magerovski: die UdSSR. (Sovetrecht 1923. H. 1) (russisch.)

v. Metzler: Die auswärtige Gewalt der Sovetunion. Berlin 1930.

Mirkine-Guetzevitch: La doctrine soviétique du droit international Paris 1924.

Rabinowitsch: in Jur. Wochenschrift. 1926. S. 332.

R. O.: Die Verkaufstätigkeit der Handelsvertretung im ersten Halbjahr 1927/28 (Volkswirtschaft der UdSSR 1928. H. 11).

Rapoport-Stein: Handels- und Wirtschaftsvertrag zwischen der UdSSR und dem Deutschen Reich. Berlin 1926.

Rapoport: Das Moskauer Protokoll. (Volkswirtsch. d. UdSSR. H. 24.)

Sabanin-Orlov-Jermak: Sammlung von Verträgen. Bd. I—VI. (Verlag des Volkskommissariats d. Ausw. (russisch).

Schklovski: Fragen über die Organisation des Außen- und Innenhandels. (Sovetstaat und Revolution des Rechts. 1930. H. 7 und 11/12) (russisch.)

Spiropoulos: Théorie générale du droit international. Paris 1930.

Strupp: Grundzüge des Völkerrechts. 1926.

Stučka: Lehre vom Bauern- und Proletarierstaat und seine Verfassung. Moskau 1926 (russisch.)

Stučka: Die revolutionäre Rolle des Rechts und des Staates. Moskau 1924 (russisch.)

v. Stauffenberg: Die Rechtsstellung der russischen Handelsvertretungen. Berlin 1930.

Timaschev: Grundzüge des sovetrussischen Staatsrechtes Berlin 1925.

Varga: Das deutsch-russische Wirtschaftsabkommen (Volkswirtschaft der UdSSR. 4. Jahrg. H. 10).

Westenberg: Russische Handelsverträge. (Magazin der Wirtschaft 1927. H. 42.)

Dissertationen:

v. Kaulbars: Das Außenhandelssystem Sovetrußlands. Königsberg 1926.

Kehl: Die subjektive Ausdehnung der völkerrechtlichen Sonderstellung des Gesandtschaftspersonals. Kiel 1929.

Korn: Der deutsch-russische Konsularvertrag. Würzburg 1927.

Lieberich: Die russische Handelsvertretung in Deutschland, ihre Stellung im deutschen Recht. München 1928.

Linker: Der Umfang der Exterritorialität mit besonderer Berücksichtigung der sovetrussischen Handelsvertretung. Würzburg 1929.

I. Einleitung.

Mit der Russischen Sozialistischen Foederativen Sovetrepublik trat ein Staat in den vökerrechtlihcen Verkehr, dessen Wesen sich von dem der anderen Staaten weitgehend unterscheidet. Der Unterschied besteht in seinem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufbau und vor allem auch in seiner ganzen Rechts- und Staatsauffassung. Bisher bestand die Völkerrechtsgemeinschaft aus Staaten, deren Staatsform eine demokratische oder eine konstitutionell-monarchische war, und deren Wirtschaftsform ausschließlich individual-wirtschaftlich organisiert war. Die RSFSR verkörpert dagegen einen proletarischen Klassenstaat [1]), der die sozialistische Idee zu verwirklichen trachtet, umsomehr als er sich als Keimzelle, als Herd einer kommenden Weltrevolution betrachtet.

Auf Grund dieser Tatsachen nimmt die Sovetrepublik in der Völkerrechtsgemeinschaft eine besondere Stellung ein und es mußten sich, sobald dieser neue Staat mit den übrigen Staaten alter Ordnung in völkerrechtliche Beziehungen trat, Schwierigkeiten [2]) ergeben, und eine endgültige Einordnung der Sovetunion in die völkerrechtlichen Beziehungen mit der übrigen Welt gelang erst nach rechtlichen und politischen Auseinandersetzungen. Der Gedanke der Weltrevolution, als dessen Hauptverfechter sich die UdSSR ansieht, bildete ein erhebliches Hemmnis für die übrigen Staaten, den üblichen völkerrechtlichen Verkehr mit der Sovetunion aufzunehmen; dazu kam der sozialistische Aufbau der Sovetunion, vor allem die Errichtung des staatlichen Außenhandelsmonopols, die rechtliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten im Verkehr mit anderen Ländern bildeten. Die Frage der Exterritorialität der Handelsvertretungen bedurfte einer Klärung, die Befreiung des Staates von der Gerichtsbarkeit anderer Staaten mußte im Verhältnis zur Sovetunion besonders geregelt werden, die Frage über die Zölle und die Zollmeistbegünstigungen im Verkehr mit der Räteunion

---

[1]) Verfassung der RSFSR vom 10. 7. 1918: „Rußland wird als Republik der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte proklamiert. Die gesamte Macht im Zentrum wie an den einzelnen Orten gehört diesen Räten."

[2]) Alexejew und Zaitzeff, in „Sowjetstaat und Völkerrecht" (Zeitschrift f. Völkerrecht, Bd. XVI. H. 1.): Die russische Revolution ist ausgebrochen zu einer Zeit, in der sich schon ein ganzes System des positiven Völkerrechts gebildet hatte und die Theorie des letzteren eine höhere Entwicklungsstufe erreichte. Daraus ist eine bedeutsame Neuerscheinung entstanden, und zwar die Kollision der Dogmen und der Theorie des Völkerrechts mit der Tatsache einer sozialen Revolution.

bedurfte einer eingehenden Regelung. Ebenso mußte das Gesandtschafts- und Konsularrecht im Verhältnis zu der Sovetunion neu geregelt werden. Die Klärung dieser Fragen bildet daher das Hauptproblem der vielen Verträge, die die Sovetregierung mit den anderen Staaten geschlossen hat.

Alle diese Fragen, die sonst das allgemeine Völkerrecht berühren, sind mit der russischen Außenhandelspolitik aufs engste verknüpft, da der russische Außenhandel keine Privatangelegenheit eines einzelnen, sondern eine Staatsfunktion ist.

Das Ziel dieser Arbeit soll darin bestehen, die Grundsätze, die sonst das allgemeine Völkerrecht beherrschen, und die jetzt auch in der russischen Außenhandelspolitik vertreten sind, und vor allen Dingen auch die Streitigkeiten, die über die Anwendung einzelner Grundsätze des Völkerrechts für den Sovetrussischen Außenhandel entstanden sind, zusammenzufassen und zu formulieren.

Es kann sich hierbei aber nur um die Außenpolitik der Sovetunion handeln. Das zaristische Rußland hatte als ein Staat, der sich ohne Schwierigkeiten in die bestehende Völkerrechtsgemeinschaft einfügte, die kapitalistische Wirtschaftsform; Innen- und Außenhandel konnte also jeder treiben — ein alleiniges Auftreten des Staates als Kaufmann war damals also nicht ausschließlich gegeben. — Die Frage über die Anwendung von Grundsätzen des Völkerrechts, das als Subjekt nur Staaten und Staatsverbände ansieht, war im Außenhandel des zaristischen Rußlands eine nicht so aktuelle, da hier natürliche und juristische Personen, außer dem Staat selbst in erster Linie Träger des Außenhandels waren. Es wird daher auf diese Frage nur im Zusammenhang mit der historischen Entwicklung des russischen Außenhandels zurückzukommen sein.

II. Die UdSSR im völkerrechtlichen Verkehr.

1. Der staatsrechtliche Charakter der UdSSR.

In eine Darstellung der völkerrechtlichen Grundsätze in der russischen Außenhandelspolitik gehört auch die Klärung der Frage über den staatlichen Charakter der UdSSR. Denn für die von der Sovetunion betriebene Außenhandelspolitik und den damit verbundenen völkerrechtlichen Verkehr ist es erheblich, festzustellen, ob die Union oder die einzelnen Bundesrepubliken oder ob beide zusammen als Träger dieser Politik und somit als Völkerrechtssubjekte in Frage kommen.

Während des Bürgerkrieges 1917—1920 [3]) entstanden allmählich die einzelnen Sovetrepubliken: die russische sozia-

---

[3]) Alexejew und Zaitzeff in „Sowjetstaat und Völkerrecht" (Zeitschrift f. Völkerrecht, XVI. Bd., H. 1, S. 84 ff.). Magerovski: Die UdSSR (Sovetrecht 1923, H. 1, S. 13) (russisch).

listische föderative Sovetrepublik (RSFSR), die Ukrainische Sovetrepublik, die Weißrussische Sovetrepublik, die drei kaukasischen Republiken: Georgien, Armenien, Azerbeidjan und in Asien Chiva und Buchara.

Diese einzelnen Republiken waren von einander völlig unabhängige Staaten. Sie waren nur durch völkerrechtliche Verträge zur Wahrnehmung gemeinsamer politischer und wirtschaftlicher Interessen miteinander verbunden.

Bis zur Bildung der Sovetunion am 6. Juli 1923 bildeten die einzelnen Republiken einen Staatenbund, sie besaßen somit selbständige Rechte im Bereiche der völkerrechtlichen Beziehungen. Die einzelnen Sovetrepubliken, und nicht der Bund, konnten diplomatische Beziehungen mit dem Auslande unterhalten und mit diesem Verträge abschließen. So hatten z. B. die Ukrainische und die Weißrussische Sovetrepubliken ihre eigenen diplomatischen Vertreter in Deutschland. Ebenso traten diese beiden Gliedstaaten bei den Friedensverhandlungen mit Polen in Riga 1921 [4]) neben der RSFSR als selbständige Vertragspartner auf. Schließlich mußte der zwischen Deutschland und der RSFSR abgeschlossene Rapallo-Vertrag durch besondere Vertragsschlüsse auf die übrigen Sovetrepubliken ausgedehnt werden, um auch in diesen Staaten Geltung zu erlangen.

Im Jahre 1923 tritt an Stelle des alten Staatenbundes ein neues Völkerrechtssubjekt auf den Plan: die UdSSR. Dieser Übergang vollzog sich durch die Verfassung [5]) vom 6. Juli 1923. Durch diese Verfassung wird die in Rußland tatsächlich vorhandene Oberherrschaft Innerrußlands über sämtliche andere Sovestaaten legalisiert. Dem immer mehr und mehr sich geltend machenden Ausbreitungsdrang Moskaus, unterstützt durch die Notwendigkeit einer einheitlichen Leitung der russischen Wirtschaft, mußten die einzelnen Republiken ihren größten Teil der rechtlichen Autonomie opfern [6]). Der neuentstandene Staat trägt die charakteristischen Merkmale eines Bundesstaates mit stark ausgeprägter zentralistischer Tendenz [7]).

---

[4]) Sammlung von Verträgen mit dem Auslande. Bd. I—II Nr. 29, S. 81 (russisch).

[5]) Die UdSSR besteht heute aus sechs Gliedstaaten: 1. der RSFSR, 2. der Transkaukas. Soz. Föd. Sovetrepublik, 3. der Ukrainischen Soz. Sovetrepublik, 4. der Weißrussischen Soz. Sovetrepublik, 5 der Turkmenischen Soz. Sovetrepublik, 6. der Usbekischen Soz. Sovetrepublik.

[6]) Langhans: Vom Absolutismus zum Rätefreistaat. (Leipzig 1925, S. 66.)

[7]) Dies ist die am häufigsten vertretene Ansicht. Vgl. auch Janeff: La constitution de l'UdSSR (Paris 1926, S. 60): „L'union sovietique se présente comme une forme exceptionelle de l'Union-Etat ne correspondant á aucun type enterieur bourgeois." Ebenso die Ansicht des Sovetjuristen Stučka: Die Lehre vom proletarischen Bauernstaat und seine Verfassung (Moskau 1926) russisch. Durdenevski: Auf dem Wege zum russischen Föderativrecht. (Sovetrecht 1923, S. 33). (Russisch.) Anders dagegen Timaschev: Grundzüge des sovjetrussischen Staatsrechts, 1925, S. 173: „Bei diesen Verhältnissen, wobei nur nach dem geschriebenen Recht be-

Die Union ist ein souveräner Staat, ihre Gliedstaaten sind auch Staaten mit ursprünglicher Herrschaftsgewalt, sie sind aber nicht souverän. „Es fehlt ihnen die Unabhängigkeit nach außen und die Unbeschränktheit nach innen" [8].

Mit der Feststellung, daß die UdSSR den einzig souveränen Staat auf dem Sovetterritorium darstellt, ist auch die Frage der Völkerrechtssubjektivität gelöst. Nur die Union ist Völkerrechtssubjekt und nicht die Gliedstaaten [9].

Die wichtigsten staatlichen Aufgaben sind dem Bund durch Vorbehalt der ausschließlichen Zuständigkeit zugeteilt [10]. Die Volkskommissariate der Union sind unter gänzlicher Ausschaltung der Organe der einzelnen Sovetrepubliken tätig. Nur der Bund ist es, der zur Führung sämtlicher diplomatischen Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten und zur Vertretung in zwischenstaatlicher Beziehung befugt ist [11].

2. Die Einstellung des Sovetjuristen zum Völkerrecht.

Bei Verhandlungen mit einem Staat wie der Sovetunion muß es naturgemäß zu Schwierigkeiten kommen. Diese Schwierigkeiten haben ihren Grund in der Verschiedenheit der politischen und wirtschaftlichen Struktur der Sovetunion und nicht zuletzt in der Verschiedenheit der Rechtsauffassung, die besonders in der sovetrussischen Völkerrechtslehre stark ins Auge fällt. —

Für eine Erörterung der Frage über die völkerrechtlichen Grundsätze der sovetrussischen Außenhandelspolitik, die besonders bei den Verhandlungen über Handelsverträge zur Anwendung gelangen, ist es notwendig, die sovetrussische Einstellung zum Staat, zum Recht und in diesem Falle ganz besonders zum Völkerrecht zu streifen. Denn nur auf diese Weise vermag man die grundsätzlichen Abweichungen des Sovetrechts vom Rechte der übrigen Staaten zu verstehen.

Zwei Gesetzesvorschriften des sovetrussischen Rechts genügen, um den Unterschied zwischen der Rechtsauffassung Sovetrußlands und der der übrigen Staaten schlagartig zu be-

---

trachtet und von der hinter dem Schein stehenden Wirklichkeit abgesehen wird, erscheint die UdSSR nicht so sehr als ein Bundesstaat als ein mit einer schwach ausgebauten Provinzialautonomie versehener Einheitsstaat."

[8]) v. Metzler: Die auswärtige Gewalt der Sovjetunion. Berlin 1930, S. 9.

[9]) Die Ansicht, daß es sich bei der Sovetunion um einen Staatenbund handeln könnte, wird kaum vertreten und von den Sovetjuristen aufs schärfste bekämpft.

[10]) Art. 1 der Verfassung der UdSSR vom 6. 7. 1923.

[11]) Gurvič: Grundlagen der Sovetverfassung. Moskau 1930, S. 267 (russisch).

leuchten: Artikel 1 des BGB der RSFSR und Artikel 16 des Strafgesetzbuches der RSFSR.

Artikel 1 des BGB der RSFSR besagt: „Die bürgerlichen Rechte werden durch das Gesetz geschützt mit Ausnahme der Fälle, in denen sie im Widerspruch zu ihrer sozialistischen Bestimmung verwirklicht werden."

Artikel 16 des Strafgesetzbuches der RSFSR lautet: „Wenn die eine oder die andere gemeinfährliche Tat in diesem Gesetzbuch nicht vorgesehen ist, so bestimmen sich die Grundlagen und Grenzen der Verantwortlichkeit analog nach den Bestimmungen des Gesetzbuches, die für die der Art nach ähnlichsten Delikte vorgesehen sind." — Aus diesen beiden Gesetzesvorschriften ist der Grundsatz zu ersehen, daß die sozialwirtschaftlichen und revolutionären Zwecke, denen das Gesetz zu dienen bestimmt ist, bei seiner Anwendung zur Geltung zu bringen sind; dieser Grundsatz muß immer der oberste Leitgedanke sein, und das Gesetz verliert seine Kraft, wenn es mit diesem Grundsatz in Widerspruch tritt [12]). Damit wird es zu einem reinen Hilfsmittel, seine Unbedingtheit ist verschwunden und das Maß der Sicherheit, die es dem einzelnen bietet, ist sehr verringert; kann doch nach Ansicht der Sovetjuristen ein noch nicht veröffentlichtes Dekret angewandt werden, und es ist sogar möglich, ein Dekret auf Lebensverhältnisse anzuwenden, die vor dessen Inkrafttreten entstanden sind [13]). So ist der Grundsatz der rückwirkenden Kraft der Gesetze zur allgemeinen Regel geworden. Daß das Gesetz maßgebend der Verwaltung übergeordnet sei, wird auch verneint. Unter diesen Umständen lassen sich die Normen des geschriebenen Rechts in Sovetrußland kaum als Gesetze bezeichnen [14]).

Die Verschiedenheit der Rechtsauffassung ist nicht nur auf dem Gebiete des innerstaatlichen Rechts, sondern auch auf dem Gebiete des Völkerrechts zu beobachten. Die Unterschiede zwischen der Rechtsauffassung der Sovetjuristen und der der übrigen Staaten gerade auf diesem Gebiet wird in dem Werk von Korovin „Das Völkerrecht der Übergangszeit" [15]) besonders deutlich hervorgehoben. Korovin geht davon aus, daß das Völ-

---

12) Vgl. Rabinowitsch in JW 1926, S. 352. Stučka: Die revolutionäre Rolle des Rechts und des Staates. Moskau 1924, S. 103. „Es kommt nicht auf die geschriebenen Rechte, sondern auf die revolutionäre Zweckmäßigkeit an; von diesem Gesichtspunkt aus müsse immer entschieden werden." (Russisch.) Mirkine-Guetzevitch in der Revue de droit international public. 1925, S. 314. Maklezoff: Das Recht Sovetrußlands. S. 255. Tübingen 1925.

13) Alexejew und Timaschew: Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung. (Das Recht Sovjetrußlands. Tübingen 1925, S. 10.)

14) Vgl. Stučka: a. a. O., S. 100. Die Gesetze werden hier als technische Instruktionen bezeichnet. Wirklich bindend seien nur die allgemeinen Bestimmungen.

15) Russisch. (Meždunarodnoje pravo perechodnogo wremeni.) Moskau 1926.

kerrecht für Rußland dadurch bedingt sei, daß es als einziger sozialistischer Staat in einem Kreise von lauter kapitalistischen Staaten dastehe. Einmal würde die ganze Welt sozialistisch werden, bis dahin aber müsse in den Beziehungen zwischen den sozialistischen und kapitalistischen Staaten ein Völkerrecht der Übergangszeit herrschen, welches auf die Verschiedenheit der Rechtsauffassung der verschiedenen Staaten einginge [16]). Wenn nun die ganze Welt sozialistisch geworden ist, dann wird an die Stelle der bisherigen Völkerrechtsgemeinschaft eine neue, zwar universelle, aber kommunistische treten. Darauf fußend, glaubt die Sovetregierung das Recht zu haben, für die kommunistischen Organisationen anderer Länder einzutreten [17]) und eine entsprechende Propaganda im Auslande zu betreiben [18]).

Die Ansicht, welche die kommunistische Propaganda im Auslande zu rechtfertigen versucht, beruht auf der sovetrussischen Theorie vom Wesen des Staates. Die Sovetunion ist ein Staat, der auf dem Prinzip der Klassendiktatur errichtet ist [19]). Nach der Marxschen Lehre ist es immer eine Klasse, die herrscht. Der Staat ist identisch mit der in dem betreffenden Gemeinwesen herrschenden Klasse [20]).

Die Verfassung der UdSSR erklärt: der Zutritt zur Union steht allen sozialistischen Sovetrepubliken, die schon bestehen oder in Zukunft bestehen werden, offen. Ihr Austritt aus dem Verbande kann jederzeit erfolgen" [21]). Daraus geht hervor, daß der Sovetstaat vom Gedanken der Weltrevolution ausgehend kein geschlossenes Staatsgebiet kennt. Aus denselben Gründen kommt der Sovetjurist zur Verneinung der Rechtspersönlichkeit des Staates. Im sovetrussischen Landesrecht wird infolgedessen nicht dem Staate selbst, sondern den einzelnen Behörden die juristische Persönlichkeit zuerkannt; dieses spielt in der russischen Außenhandelspolitik eine große Rolle [22]).

---

16) Vgl. Metzler: a. a. O., S. 7. Was die Verbindlichkeit von Völkerrechtssätzen für die Sovetunion anlangt, so leugnet der Sovetjurist getreu seiner realistischen Rechtsanschauung, daß mit der Aufnahme der Sovetunion in die Völkerrechtsgemeinschaft eine Rezeption der allgemein gültigen Völkerrechtssätze stattgefunden habe. Nur diejenigen Völkerrechtssätze sind für die Sovetunion verbindlich, die sie durch Verträge ausdrücklich anerkannt hat. Vgl. auch Kotljarewski: „Die UdSSR und die Bundesrepubliken." Moskau 1926, S. 23 (russisch). Vgl. auch Korovin: a. a. O., S. 17.

17) Vgl. die Note Litwinows an Estland vom 21. 2. 1921 (10 Jahre Sovetdiplomatie. Moskau 1927.) (Russisch.)

18) Korovin: a. a. O., S. 60.

19) Vgl. Metzler: a. a. O., S. 3.

20) Gurvič: Die Grundlagen der Sovetverfassung. 1930, S. 22 u. 37. (Russisch.)

21) Verfassung der UdSSR I. Teil. (Erklärung über die Schaffung des Bundes.)

22) Während die Rechtspersönlichkeit des Staates abgelehnt wird, wird die staatliche Souveränität stark hervorgehoben und in vollem Umfange in Anspruch genommen. Vgl. v. Stauffenberg: a. a. O., S. 36.

3. Das Anerkennungsproblem.

Eine wesentliche Frage, die in der Völkerrechtstheorie in Bezug auf die Sovetunion entsteht, ist das Problem der völkerrechtlichen Anerkennung der Union. Die Frage der Anerkennung der Sovetunion als Völkerrechtsubjekt hat sowohl zu politischen wie zu juristischen Schwierigkeiten Anlaß gegeben.

Aus dem bereits dargelegten ideellen Unterschiede zwischen der Räteunion und den übrigen Staaten ergeben sich ohne weiteres die politischen Schwierigkeiten. Damit erklärt es sich auch, daß die Sovetunion nur successive von einer Reihe von Staaten anerkannt wurde, und es gibt heute noch einige Staaten, die die Sovetunion noch nicht anerkannt haben.

Über die juristische Natur der Anerkennung herrscht Streit.

Aus der Tatsache, daß in den Westeuropäischen Staaten mehr von einer Anerkennung der „Sovetregierung" [23]) gesprochen wird, geht hervor, daß es sich dabei nicht um eine Anerkennung der Sovetunion als neues Völkerrechtssubjekt, sondern um eine Anerkennung der proletarisch-sozialistischen Staatsform handelt.

Trotz des völkerrechtlichen Grundsatzes: „forma regiminis mutata non mutatur civitas ipsa" [24]) ist man in der Praxis dazu gelangt, daß bei Regierungswechseln innerhalb eines Staates, die eine Änderung der Staatsform bedeuten, einer besondere Anerkennung der neuen Regierung zu erfolgen hat. Diese Anerkennung berührt jedoch nicht die Völkerrechtssubjektivität des betreffenden Staates, sondern bedeutet lediglich die Zuerkennung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit [25]). Die völkerrechtliche Rechtsfähigkeit ist dem betreffenden Staate durch den Wechsel der Staatsform nicht verloren gegangen.

Gegen diese Auffassung wenden sich die Sovetjuristen. So behauptet Korovin, daß ein unlösbarer Widerspruch zwischen dem in der westeuropäischen Völkerrechtslehre anerkannten Satz: forma regiminis mutata non mutatur civitas ipsa" und der von dersleben Lehre behaupteten Notwendigkeit der jeweiligen Anerkennung einer neuen Staatsform bestehe [26]).

Bei der Sovetunion handelt es sich aber tatsächlich nicht um die Anerkennung einer neuen Staatsform, sondern um die eines neuen Staates, denn dieser ist der Sovetlehre zufolge identisch mit der herrschenden Klasse.

Die Frage der Anerkennung war für Europa eine zeitlang von Wichtigkeit und ist auch heute für die Vereinigten Staaten von Amerika von Bedeutung, die die Union bis jetzt noch nicht anerkannt haben.

---

[23]) Alexejew und Zaitzeff: a. a. O., S. 188. Heft 2.
[24]) Strupp: a. a. O., S. 48.
[25]) Strupp: a. a. O., S. 48.
[26]) Strupp: a. a. O., S. 49.

Ob nun seitens der einzelnen Staaten eine de facto- oder de jure-Anerkennung vorliegt, ist unwesentlich. Die de facto-Anerkennung seitens der anderen europäischen Staaten erfolgte meist durch Abschluß eines Handelsvertrages — und alle mit einem solchen Handelsvertrage zusammenhängenden Fragen wie z. B. die Frage über die Stellung der Handelsvertretungen — wurden ebenfalls vertraglich geregelt [27]).

So stand Frankreich auf dem Standpunkt, daß die Nichtanerkennung durch die Regierung noch lange kein Hindernis für einen französischen Kaufmann sei, Beziehungen wirtschaftlicher Art mit Rußland anzuknüpfen [28]). Es geschieht dies aber auf eigene Gefahr, ohne Schutz des Heimatstaates, da zwischen der Union und Frankreich keinerlei Beziehungen beständen. Aber auch bei einem privaten Handelsübereinkommen trat dem französischen Kaufmann die Sovetregierung als -Vertragspartner gegenüber. Eine andere Art, mit Sovetrußland Handel zu treiben, gab es nicht. Der Außenhandel war schon monopolisiert und nur mit Hilfe der staatlichen für diesen Zweck besonders geschaffenen Organe ausführbar [29]).

Diese Organisation des Außenhandels beruhte auf der Gesetzgebung, so daß der Abschluß von Geschäften auch auf diesem Wege mindestens eine „de facto"-Anerkennung der Sovetregierung bedeutete [30]).

Während Amerika in einer abwartenden Haltung verblieb, war England schon geneigter, unter Zurückstellung einzelner Bedingungen mit der Sovetregierung einen Vertrag oder doch ein vorläufiges Abkommen abzuschließen. Ausschlaggebend für die Russen war dabei, daß sie durch den Abschluß von Handelsverträgen oder Anknüpfung von wirtschaftlichen Beziehungen zu der Erfüllung ihrer politischen Wünsche zu kommen glaubten [32]).

Im Allgemeinen unterscheidet man drei Perioden im Verlauf der Anerkennung Sovetrußlands durch die übrige Welt [33]).

1. Die erste Periode ist die Zeit der Interventionen und Blockaden; sie dauert bis Ende des Jahres 1921. Rußland wird von Westeuropa nicht anerkannt. Nur die Randstaaten erkennen die Sovetrepublik de jure an.

II. Die zweite Periode beginnt mit dem Abschluß des Handelsvertrages zwischen der RSFSR und England. Im Verlauf

---

27) Korovin: a. a. O., S. 20.
28) Vgl. Stauffenberg: a. a. O., S. 37.
29) L'Europe nouvelle. Nr. v. 6. Mai 1922, S. 549 ff. (zitiert nach Hendler: Die völkerrechtliche Stellung der Handelsvertretung der UdSSR 1931, S. 29).
30) Vgl. Westenberger: „Russische Handelsverträge" (Magazin der Wirtschaft 1927, Nr. 42, S. 1599).
31) Hendler: a. a. O., S. 30.
32) Hendler: a. a. O., S. 30.
33) Vgl. Metzler: a. a. O., S. 14. Hendler: a. a. O., S. 30. Alexejew und Zaitzeff: a. a. O., S. 177 ff.

dieser Zeit wird Rußland von einer ganzen Reihe von Staaten de facto anerkannt. Handelsverträge kommen zu stande [34]).

III. In der dritten Periode wird Rußland, nachdem Deutschland im Vertrage von Rapallo vom 16. April 1922 den Anfang gemacht hat, von einer ganzen Anzahl von Staaten de jure anerkannt [35]).

Bis zum Jahre 1923 handelte es sich natürlich nur um die Anerkennung der einzelnen Sovetrepubliken. Nachdem im Jahre 1923 die UdSSR als neues Völkerrechtssubjekt an ihre Stelle getreten war, ist die Anerkennung der Sovetunion seitens dieser Staaten in der Fortsetzung der diplomatischen Beziehungen zu erblicken [36]).

III. Das Außenhandelsmonopol.

Welche Frage, den russischen Außenhandel betreffend, man auch immer behandeln mag, man muß immer von der Tatsache ausgehen, daß der russische Außenhandel monopolisiert ist.

So ist auch die Grundlage und das entscheidende Moment der Außenhandelspolitik der Sovetunion das Außenhandelsmonopol.

Das Außenhandelsmonopol, so wie es sich in Rußland ausgebildet hat, erscheint in der Geschichte der Wirtschaft und des Völkerrechts als etwas völlig neues. Ein so weitgehender staatlicher Eingriff in die Wirtschaft, wie es in Rußland der Fall ist, steht bisher einzigartig da. Es lassen sich jedoch ähnliche Formen wie sie jetzt in Rußland zu beobachten sind, lange zurückverfolgen und in der Geschichte anderer Staaten nachweisen.

Der Begriff des handeltreibenden Staates ist bekannt.

Manche Staaten haben einzelne Handelszweige für vorübergehende Zeit oder für dauernd monopolisiert: z. B. Tabak, Branntwein, Streichhölzer. Der Staat war also Handeltreibender für die monopolisierte Ware, und als solcher mußte er mit den ausländischen Märkten und Wirtschaftskörpern in kaufmännische Beziehungen treten. Wenn der Staat in manchen Fällen ganz spezielle Handelsgebiete für sich beanspruchte, so hat er auch mitunter als bestimmender und regulierender Faktor in die Wirtschaft eingegriffen, z. B. in der Epoche des Merkantilismus [37]). Die staatliche Regulierung des Außenhandels ist namentlich während des Weltkrieges besonders akut geworden.

---

34) z. B. zwischen der RSFSR und Deutschland vom 6. 5. 21. Italien vom 26. 12. 21. Tschechoslowakei vom 5. 6. 22.

35) Mit Amerika steht die Sovetunion schon lange in regem Handelsverkehr. Eine Anerkennung ist aber bis heute noch nicht erfolgt.

36) Metzler: a. a. O., S. 15.

37) z. B. in Preußen besonders unter Friedrich Wilhelm I.

Deutschland war durch die Blockade völlig isoliert, der staatliche Eingriff konnte sich deshalb mehr innerhalb der nationalen Wirtschaft auswirken. Bei den anderen Mächten, wie z. B. bei der Entente konnte sich dieser Eingriff auch über die Grenzen hinaus erstrecken. Durch den Bezug von Kriegsmaterial wurde die Einfuhr immer mehr gesteigert. Der Staat mußte daher die Einfuhr aller nicht unbedingt notwendigen Waren nach Möglichkeit zu verhindern suchen, damit die Einfuhr nicht ins Unermeßliche steige. Ebenso mußte die Ausfuhr beschränkt werden, damit die Waren, die im Inlande benötigt wurden, nicht ausgeführt würden [38]).

In den Jahren 1918—1921 befand sich Rußland in einer ähnlichen Lage. Wenn es seine Grenzen öffnete, mußte es wirtschaftlich zur Kolonie der Westmächte werden, denn der Krieg war verloren, über das Land war die Blockade verhängt worden und im Lande selbst herrschte durch den Bürgerkrieg ein völliges Durcheinander. Die Industrie stand still und der wirtschaftliche Verkehr war auf die primitivste Entwicklungsstufe herabgesunken. In dieser kritischen Zeit gelangte das Außenhandelsmonopol zur Ausbildung. Es waren zwei Gründe, die die Leiter Sovetrußlands zum Außenhandelsmonopol führten; die sozialistische Wirtschaft im Innern und der Wille zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit [39]).

Der Gang der Entwicklung der Formen des Innen- und Außenhandels ist ungefähr folgender [40]):

Anfangs ist noch das bewußte Streben zu erblicken, die bestehenden Handelsorganisationen und -verbindungen, die den Krieg überdauerten, zu erhalten und sie auf neuen Grundlagen dem Dienst der Wirtschaft zu organisieren. Dann folgt die Zeit des Bürgerkrieges und der damit verbundene völlige Verfall. Zur Versorgung der roten Armee und der Arbeiter schafft die Sovetregierung einen zentralisierten Verteilungsapparat. Nach dem Bürgerkrieg im Jahre 1920 und nach der Nationalisierung beginnt man wieder zum Marktverkehr zwischen Stadt und Land und zwischen den einzelnen Wirtschaftsorganisationen zurückzukehren. Die Sovetregierung sucht dabei die Planmäßigkeit erst im Großhandel später im Kleinhandel zu entwickeln und zu heben. Die Grundlage, auf der die Verbindung mit den Auslandsmärkten gesucht und entwickelt wird, ist das Außenhandelsmonopol.

---

[38]) Frankreich kontrollierte während des Krieges die Ein- und Ausfuhr sehr scharf und kaufte teilweise selbst Waren auf den ausländischen Märkten ein. — Ebenso trat Rußland während des Weltkrieges als Importeur für Artikel des Flotten- und Heeresbedarfs auf.

[39]) Stauffenberg: a. a. O., S. 13.

[40]) Vgl. dazu Kaktyn: „Die Elemente der Planwirtschaft im Innen- und Außenhandel der Sovetunion." (Volkswirtsch. der UdSSR. 5. Jahrg., Nr. 11, S. 5 ff.

Am 29. Dezember 1917 wird vom Rat der Volkskommissare ein Dekret erlassen, wonach das System der Aus- und Einfuhrerlaubnisse, das das zaristische Rußland, wie die anderen Staaten zur Regulierung seines Außenhandelsverkehrs während des Krieges eingeführt hatte, übernommen wird. Es knüpfte den Außenhandelsverkehr an Erlaubnisse, die die Außenhandelsabteilung des Volkskommissariats für Handel und Gewerbe den damals noch vorhandenen privaten Außenhandelssubjekten zu erteilen hatte und bestimmte, daß die Ein- und Ausfuhr von Waren ohne eine derartige Erlaubnis als Konterbande strafrechtlich verfolgt werden würde [41]).

Im April 1918 ergeht ein neues Dekret, das die Nationalisierung des Außenhandels bringt [42]). Es heißt dort: „der gesamte Außenhandel wird nationalisiert. Die Handlsabmachungen mit ausländischen Staaten und einzelnen Handelsunternehmungen im Auslande über Kauf und Verkauf von Produkten aller Art werden im Namen der Republik durch die dazu besonders bevollmächtigten Organe vollzogen. Außer diesen Organen hat niemand das Recht, Handelsabschlüsse mit dem Auslande im Export und Import zu tätigen". Hierdurch war jede private Initiative im Außenhandel beseitigt. Das Dekret spricht allgemein von „zu bevollmächtigenden Organen", die den Außenhandel vollziehen sollen, ohne sie jedoch genau zu bezeichnen.

Im Laufe der Zeit wurde die Nationalisierung noch weiter durch einige Dekrete ausgestaltet.

Mit der Einführung der NEP [43]) tritt auch auf dem Gebiete des Außenhandels, wenn auch allmählicher als im Innern, eine Änderung ein. Im Prinzip wird das Monopol streng aufrecht erhalten. Eingeführt wurde die NEP durch die Deklaration vom 9. August 1921. Es heißt darin, daß zur Entwicklung der Handelsbeziehungen mit dem Auslande den Wirtschaftsorganen, d. h. den einzelnen, meist staatlichen Wirtschaftseinheiten, das Recht gewährt werden müsse, bei dem Abschluß von Geschäften und der Durchführung derselben durch das Volkskommissariat für Außenhandel auch ihrerseits mitzuwirken, sowie das Recht bei den Auslandsorganen des Volkskommissariats für Außenhandel eigne Vertreter zu haben. Diese Deklaration ist nur als eine Ausführungserleichterung der Geschäfte anzusehen, ein Aufgeben des Monopolgedankens ist darin nicht zu erblicken. Der Staat bleibt nach wie vor Träger des Monopols [44]).

---

41) Vgl. Freund: „Das Außenhandelsmonopol der Sovetunion." Berlin 1928, S. 6.

42) Sammlung der Dekrete der Jahre 1917—1918. Moskau 1920, S. 24, Nr. 34 (russisch).

43) Neue ökonomische Politik. (russ.: novaja ekonomitscheskaja politika.)

44) Vgl. Hendler: a. a. O., S. 35.

Dieser Deklaration folgten dann im Jahre 1922 und 1923 eine Reihe anderer, als deren Ergebnis sich das Außenhandelsmonopol in seiner heutigen Gestalt darstellt.

Aus der Art der Entwicklung des Außenhandelsmonopols geht klar hervor, daß es nicht wie andere Zweige des staatlichen Lebens z. B. Sozialisierung des Bodens, Trennung von Kirche und Staat, Nationalisierung der Banken und Industrie zu jenen grundsätzlichen Programmpunkten der Sovetregierung gehört, die schon vor dem Umsturz von den revolutionären Leitern vorbereitet gewesen waren, und daher bereits in den ersten Wochen der Umsturzregierung in die Tat umgesetzt oder doch proklamiert werden konnten. Vielmehr ist das Außenhandelsmonopol erst später aus den Notwendigkeiten der Wirtschaftslage der Sovetunion allmählich entwickelt worden [45]).

Das Außenhandelsmonopol stieß verständlicherweise in der Außenwelt zunächst auf heftige Gegnerschaft. Es versteht sich von selbst, daß die Konzentrierung des gesamten Außenhandels in den Händen des Staates dem übrigen Auslande sehr unbequem scheinen mag. In der ganzen Zeit des Bestehens der Sovetmacht hat die bürgerliche Welt unablässig gegen das Außenhandelsmonopol gekämpft und versucht, die Sovetunion durch ihren Druck zum Verzicht auf dieses System zu bringen, was ihr aber nicht gelungen ist; im Gegenteil, die Sovetregierung ging hier als Siegerin hervor, denn sie hat es durchzusetzen gewußt, daß von den Staaten, mit denen Handelsverträge geschlossen wurden, das Außenhandelsmonopol vertraglich anerkannt wurde [46]). Dieses geschah in den einzelnen Verträgen in verschiedener Form [47]).

Die UdSSR steht als einziger Staat in der Völkerrechtsgemeinschaft da, dessen Wirtschaftsordnung eine sozialistische

---

[45]) Vgl. Hanetzky: „Die Handelsvertragspolitik der UdSSR." (Die Volkswirtschaft der UdSSR. Jahrg. 6, Nr. 21—22, S. 35.

[46]) M. Kaufmann: „Außenhandelsmonopol und internationale Vertragsbeziehungen" (Volkswirtsch. der UdSSR, 6. Jahrg., Nr. 17, S. 7): „Handelsverträge mit kapitalistischen Staaten sind nur annehmbar unter Voraussetzung der Anerkennung des Außenhandelsmonopols." Vgl. Ischboldin: „Die russische Handelspolitik der Gegenwart" (Jena 1930, S. 112).

[47]) Art. 1 des Handelsvertrages mit Schweden vom 15. 3. 24 (Sammlg. v. Verträgen, Bd. I—II, Nr. 92, S. 267, russisch): „Der Handel soll in Übereinstimmung mit der in jedem Lande in Geltung befindlichen Gesetzgebung ausgeführt werden." Dieser Passus ist auch im Vertrage mit Dänemark vom 23. 4. 23 zu finden. (Sammlg. v. Verträgen, Bd. I—II, Nr. 14, S. 20): „. . . davon ausgehend, daß das Monopol des Außenhandels in der UdSSR dem Staate zusteht." Vertrag mit Persien vom 2. 7. 24. Art. 10 (Sammlg. v. Verträgen, Grotius, S. 99 — nicht ratifiziert). Am deutlichsten tritt die vertragliche Regelung des Außenhandelsmonopols im Handelsvertrage mit Lettland vom 2. 6. 27 hervor (Sammlg. v. Verträgen, Bd. IV, Nr. 173, S. 61): „. . . um das Monopol des Außenhandels zu verwirklichen, das nach den Gesetzen der UdSSR der Regierung der Union zusteht."

ist. Wenn nun der Sovetstaat als sozialistisch aufgebautes Staatswesen den völkerrechtlichen Verkehr mit der übrigen Welt aufnimmt, so muß es sich zeigen, daß die vorhandenen Rechtseinrichtungen des Völkerrechts nicht genügen können, um die zwischenstaatlichen Verhältnisse mit den andern Staaten, deren Wirtschaftsordnung eine individualistische ist, zu regeln.

Im Außenhandel tritt die sovetrussische Wirtschaft mit dem Wirtschaftsleben der anderen Staaten in Verbindung. Die Form, in der diese Verbindung auftritt, ist eine ausschließlich sozialistische.

Man ist deshalb naturgemäß bestrebt, die sozialistischen Prinzipien Sovetrußlands mit den kapitalistischen der übrigen Staaten irgendwie, und zwar entweder durch Schaffung neuer völkerrechtlicher Rechtseinrichtungen, oder durch Anpassung an die allgemeinen Grundgedanken des Völkerrechts in Einklang zu bringen. Daß aus diesem Versuch viele Reibungen und diplomatische Auseinandersetzungen zwischen der Sovetunion und den anderen Staaten entstanden sind, ist nur zu verständlich.

2. Die Stellung der Handelsvertretungen.

Ein besonders hartnäckiger Rechtsstreit entbrannte auf dem Gebiet der Staatenvertretung, weil sämtliche Vorrechte, die eine diplomatische Vertretung im Auslande genießt, die UdSSR auch für ihre Handelsvertretungen beanspruchte, während nach der völkerrechtlichen Auffassung der übrigen Staaten das Gesandtschaftsrecht auf die Handelsvertretungen nicht ausgedehnt werden darf. Ein befriedigendes, eindeutiges Ergebnis hat dieser Rechtsstreit nicht gezeitigt — im Gegenteil — die heutige Regelung der Rechtsstellung der Handelsvertretung ist noch eine überaus verschiedenartige. Trotz dieser Verschiedenartigkeit lassen sich jedoch schon bestimmte Grundsätze bei der Regelung der Frage über die Rechtsstellung der Handelsvertretung feststellen.

Der völkerrechtliche Verkehr zwischen den Staaten wird nach bisherigem Völkerrecht hauptsächlich durch zwei Arten von Staatsvertretern unterhalten: durch die Gesandten und durch die Konsuln.

Gesandte sind „mit bestimmten diplomatischen Vorrechten ausgestattete, völkerrechtliche, nach der Weisung ihres Außenministers handelnde Vertreter des Absendestaates, denen auch insbesondere der Schutz der Staatsangehörigen im Aufenthaltslande obliegt“ [48]). „Sie vertreten und verkörpern die souveräne Staatsgewalt des Absendestaates“ [49]).

---

[48]) Strupp: Grundzüge des Völkerrechts. 1926, S. 92.
[49]) Liszt-Fleischmann: Völkerrecht. 1925, S. 190.

Diese diplomatischen Vertreter genießen eine ganze Reihe von Privilegien, die darauf gerichtet sind, ihre Person und ihre Räumlichkeiten zu schützen, um ein ungestörtes Abwickeln ihrer offiziellen Tätigkeit zu gewährleisten. Diese Vorrechte, die man als persönliche und räumliche Exterritorialität bezeichnet, sind durch das Völkergewohnheitsrecht bestimmt. Abgesehen von der sogenannten „Unverletzlichkeit" eines Gesandten, die ihm nur einen erhöhten strafrechtlichen Schutz seiner Person gewährleistet, ist der Gesandte mit seiner Familie, seinem Personal und seiner Dienerschaft, soweit diese nicht die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates besitzt, von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit. Daraus folgt auch die Befreiung von der Vollstreckungsgewalt des Empfangsstaates. Ebenso genießt der Gesandte Befreiung von der Finanzhoheit und der Besteuerungsgewalt des Empfangsstaates.

Die räumliche Exterritorialität äußert sich vornehmlich in der Unbetretbarkeit der Wohnung und der sonst zur Gesandtschaft gehörenden Räumlichkeiten und damit der Unantastbarkeit aller dort befindlichen Gegenstände [50]).

Die Konsuln sind die ständigen Organe des Absendestaates zur Vertretung seiner wirtschaftlichen, insbesondere handelspolitischen Interessen im Empfangsstaate [51]). In erster Linie unterstützen sie die Handelsinteressen sowohl des Absende- als auch des Empfangsstaates durch Auskunft und Raterteilung; außerdem werden ihnen mit Genehmigung des Empfangsstaates Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen. Ihnen liegt auch der Schutz, die Förderung und die polizeiliche Überwachung der Schiffahrt ihres Landes in den Häfen des Empfangsstaates ob. — Man unterscheidet zwei Arten von Konsuln: die Berufskonsuln und die Wahlkonsuln. Erstere sind Beamte des Absendestaates, während letztere Bürger des Empfangsstaates sind. Ebenso wie die diplomatischen Vertreter sind die Konsuln geschützt — jedoch nicht ganz in demselben Umfange. Die Vorrechte, die ein Konsul genießt, werden jedesmal vertraglich mit dem betreffenden Staat festgelegt.

Man ersieht aus dem Vorstehenden, daß das allgemeine Völkerrecht keine speziellen Organe des Staates zur Wahrnehmung von Handelsgeschäften kennt. Es bestand vielmehr der Grundsatz, daß sowohl der Diplomat als auch der Berufskonsul sich jeder Handelstätigkeit, soweit diese nicht gerade in der Förderung des Handels bestand, zu enthalten habe. Während des Weltkrieges verlor dieser Grundsatz allerdings vorübergehend seine Geltung, da, wie bereits erwähnt, die kriegführenden Staaten gezwungen waren, Waren in den neutralen Ländern selbst aufzukaufen, um den gewaltigen An-

---

[50]) Vgl. Liszt-Fleischmann: a. a. O., S. 200, und Strupp: a. a. O., S. 95 ff.

[51]) Liszt-Fleischmann: a. a. O., S. 203 f.; Strupp: a. a. O., S. 96.

forderungen, die die Kriegswirtschaft an sie stellte, gerecht zu werden. Die neutralen Staaten duldeten es, daß diese Handelsgeschäfte von Agenten getätigt wurden, die in den exterritorialen Stab der Gesandtschaft aufgenommen wurden [52]). Das Kriegsende hob auch die Voraussetzung für die Existenz dieser besonderen Art von Staatenvertretern auf. Diese Art der Staatenvertretung ist aber dadurch keinesfalls erledigt, sie hat vielmehr durch die wirtschaftliche Gestaltung Sovetrußlands eine hervorragende Bedeutung erlangt [53]).

In der Außenhandelspolitik eines Staates spielt dessen Konsul, ganz gleich ob es sich um einen Berufs- oder Wahlkonsul handelt, eine nicht geringe Rolle, da dieser nach allgemeinem Völkerrecht die wirtschaftlichen und handelspolitischen Interessen seines Staates im Empfangsstaate zu vertreten hat.

Im Gegensatz zu dem Konsularwesen der übrigen Staaten weist das Konsularwesen der Sovetunion einige Verschiedenheiten auf, die gerade im Hinblick auf das zu behandelnde Thema erwähnenswert erscheinen.

In der Entwicklung des Konsularrechts Sovetrußlands sind zwei Abschnitte zu beobachten. Der erste Abschnitt reicht vom 18. Oktober 1918, wo durch ein Dekret des Rats der Volkskommissäre der RSFSR das Konsularreglement von 1903 außer Kraft gesetzt wurde, bis zum 8. 1. 26, wo das neue Reglement erlassen wurde. Der zweite Abschnitt beginnt eben mit dem Erlaß vom 8. Januar 1926 und dauert ohne Änderung noch an.

Ein charakteristisches Merkmal des sovetrussischen Konsularrechts vor 1926, das für die Beurteilung der Frage über die völkerrechtlichen Grundsätze in der russischen Außenhandelspolitik von Bedeutung ist, ist der vorwiegend administrative Charakter des Sovetkonsuls [54]). Dieser typische Zug ist auch vom neuen Reglement von 1926 beibehalten worden.

Die Vertretung der Handelsinteressen des Absendestaates fällt für den sovetrussischen Konsul fort, oder sie tritt zum Mindesten stark in den Hintergrund, da die Sovetunion zur Verwirklichung ihres Außenhandelsmonopols spezielle Organe im Auslande, die Handelsvertretungen, unterhält. Den Handelsvertretungen steht die Vertretung der Handelsinteressen der Sovetunion im Auslande zu, die Konsuln kommen höchstens als unterstützendes Organ dazu in Betracht [55]).

---

52) Vgl. M. Kaufmann: „Die Handelspolitik der UdSSR." (Die Volkswirtschaft der UdSSR. 3. Jahrg., Nr. 8, S. 19.)

53) Vgl. Stauffenberg: a. a. O., S. 12; Heñdler: a. a. O., S. 54.

54) Durdenevski: Das Konsularreglement der UdSSR. (Sovetrecht 1926, H. 3, russisch.) Krylov: Das Konsularrecht Sovetrußlands. (Sovetrecht, 1924, Nr. 1, S. 114, russisch.)

55) Da sich die Handelsvertretungen der UdSSR nur in den europäischen Hauptstädten und den wichtigsten Handelsplätzen durchgesetzt

Obgleich die handelspolitische Funktion des Sovetkonsuls in den Hintergrund trat, so weist das Konsularrecht vor 1926 eine gewisse Abhängigkeit des Konsuls vom Außenhandelsapparat auf. § 15 der Verordnung vom 26. 5. 1921 [56]) besagt nämlich, daß die Ernennung des Konsuls durch das Außenhandelskommissariat im Einvernehmen mit dem Volkskommissar für Außenhandel zu erfolgen hat. Diese Bestimmung wurde vom neuen Konsularreglement von 1926 nicht übernommen.

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, wenn sämtliche Bestimmungen des Reglements von 1926 erörtert werden sollten. Es müssen daher nur die Bestimmungen hervorgehoben werden, die in Zusammenhang mit dem Thema gebracht werden können.

Das heutige sovetrussische Konsularrecht kennt keine Wahlkonsuln [57]). Nach § 10 des Reglements von 1926 können zu Konsuln nur Staatsangehörige der UdSSR ernannt werden.

Der Grund für die Ablehnung des Instituts der Wahlkonsuln ist einmal darin zu suchen, daß dieses Institut angesichts des eigenartigen politisch-sozialen Aufbaus des Sovetsystems mit der daraus entspringenden strengen Unterordnung aller außenpolitischen Organe unter die Zentrale in Moskau unvereinbar ist, andrerseits aber auch darin, daß mit der Einrichtung der Handelsvertetungen das Institut des Wahlkonsuls sich erübrigte.

Bei der Ernennung des Wahlkonsuls geht man von der Er-

---

und die gleichfalls vom Außenhandelskommissariat im Ausland errichteten „Handelsagenturen" sich nur wenig entwickelt haben, hat das Reglement von 1926 in den §§ 20 und 28 dem Sovetkonsul auch gewisse kommerzielle Funktionen zugestanden. Nach § 20 kann der Konsul mit der Ausführung operativer Funktionen des Außenhandelskommissariats, d. h. mit der Tätigung von Handelsgeschäften betraut werden. Da diese Funktionen aus dem Rahmen der üblichen konsularischen Aufgaben herausfällt, tritt er in diesem Fall als Organ des Außenhandelskommissariats auf — er hat dessen Weisungen Folge zu leisten. Nach § 28 des Reglements von 1926 müssen die Konsuln das Außenkommissariat über das wirtschaftliche und politische Leben ihres Bezirks unterrichten, vor allen Dingen über die Entwicklung des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und über die Marktverhältnisse. (Metzler: a. a. O., S. 56.)

[56]) Durdenevski: Das Konsularreglement der UdSSR. (Sovetrecht, 1926, Nr. 3, S. 109 u. 110, russisch.)

[57]) Vgl. Durdenevski: a. a. O., S. 108. Vgl. dazu das Schlußprotokoll zu Art. 1 des Konsulvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR vom 12. 10. 25. RGBl. 1926, II, S. 79: „Die vertragschließenden Teile werden von dem Rechte für das Gebiet des anderen Teiles Wahlkonsuln zu ernennen, bis auf weiteres keinen Gebrauch machen." Im Konsularabkommen mit Schweden vom 22. 2. 27 (Sammlg. v. Verträgen, Bd. IV, Nr. 163, S. 35) heißt es: „Die Konsuln müssen Berufsbeamte sein und vom Staat besoldet werden, der sie ernennt. Außerdem dürfen sie keine Handelsgeschäfte auf dem Gebiet des Staates abschließen, in dem sie ihr Amt ausüben."

wägung aus, daß der Angehörige des Staates, in dem das Wahlkonsulat errichtet werden soll, die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse besser überblicken und beurteilen kann, als ein Staatsangehöriger des Absendestaates, der mit diesen Verhältnissen wenig oder gar nicht vertraut ist. Da aber die Handelsvertretungen nicht nur zum Abschluß von Geschäften eingesetzt sind, sondern auch zur Beobachtung der Wirtschafts- und kommerziellen Verhältnisse des Empfangsstaates [58]), so erübrigt sich damit auch die Ernennung der Wahlkonsuln.

Zusammenfassend lassen sich zwei Hauptpunkte des Reglements von 1926 hervorheben: erstens, daß die kommerziellen Funktionen dem Sovetkonsul zwar nicht genommen sind, jedoch das üblicherweise auf wirtschaftlichem Gebiet liegende Schwergewicht der konsularischen Funktionen auf das administrative Gebiet verschoben ist. Und zweitens, daß das Institut des Wahlkonsuls fortgefallen ist, was durch die Schaffung der Handelsvertretung bedingt ist.

Die sovetrussische Völkerrechtslehre hat zu den bisher üblichen Organen der Staatenvertretung den Gesandten und den Konsuln, noch eine neue Art der Staatenvertretung — die Handelsvertretung geschaffen.

Wenn die Handelsvertretung auch nicht genau so ein Organ wie die beiden bisher im allgemeinen Völkerrecht bekannten Arten der Staatenvertretung darstellt, da ihre Aufgabe, wie es aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, scharf umrissen ist, so ist sie doch als Repräsentantin des Absendestaates im Empfangsstaate anzusehen, da ihre Tätigkeit, die Ausübung des Außenhandelsmonopols, eine Funktion der obersten Staatsorgane darstellt, ebenso wie die Tätigkeit eines diplomatischen Vertreters nichts anderes als eine Staatsfunktion ist.

Die Handelsvertretung stellt als Träger des Außenhandelsmonopols ein Institut dar, das dem bisherigen Völkerrecht unbekannt war. Sie verkörpert ein System, das im Widerspruch zu den kapitalistischen Methoden des freien Privathandels steht — nämlich der an Stelle seiner Bürger handeltreibende Staat. Bisher war es nur vorgekommen, daß der Staat auch neben seinen Bürgern Handel trieb. Die völlige Verdrängung des privaten Außenhandels durch den Staat ist ein novum [59]).

Im Artikel 23 des Reglements betr. das Volkskommissariat für Außenhandel vom 12. November 1923 [60]) heißt es: „Die Handelsvertretungen der UdSSR im Auslande sind Organe des Volkskommissariats für Außenhandel, bilden aber zugleich

---

58) Vgl. § 7 der Verordnung des Außenhandelskommissariats über die Handelsvertretungen der UdSSR vom 11. 3. 24.

59) Vgl. Metzler: a. a. O., S. 62.

60) Ges. Sammlg. der RSFSR v. 23, 12. 23. Nr. 108, S. 1849.

einen Teil der entsprechenden bevollmächtigten Vertretungen der UdSSR im Auslande und gehören zu dessen Bestand." Durch diese Bestimmung werden die Handelsvertretungen, ohne daß man auf die allgemeinen Lehren des Völkerrechts Rücksicht nimmt, einfach durch eine innerstaatliche Regelung für Abteilungen der diplomatischen Vertretung erklärt. Wenn die Handelsvertretungen „Abteilung der diplomatischen Vertretung" sein sollen, so folgt daraus, daß diese Handelsvertretungen auch sämtliche Privilegien einer diplomatischen Vertretung, wie die persönliche und räumliche Exterritorialität, für sich beanspruchen dürfen.

Man könnte auf den Gedanken kommen, daß man durch dieses Reglement der Handelsvertretung eine Stellung einräumen wollte, die ungefähr der eines Handelsattachés entspricht. Ein Handelsattaché ist eine einzelne Person, und genießt auch tatsächlich die Vorrechte eines diplomatischen Vertreters. Die Handelsvertretung der UdSSR stellt aber einen überaus komplizierten Apparat dar, der sich von der Institution eines Handelsattachés nicht nur in seiner zahlenmäßigen Ausdehnung sondern auch in der Art seiner Tätigkeit unterscheidet. Die Handelstätigkeit der Handelsvertretung umfaßt den gesamten Handelsverkehr des Empfangsstaates mit der Sovetunion, eine Tätigkeit also, die ihres Umfanges wegen eines an sich schon großen Apparates bedarf, der sich aber jederzeit je nach der Wirtschaftslage auch noch vergrößern kann und muß [61]).

Daß ein so gewaltiger Apparat absolut nicht in den Rahmen einer diplomatischen Vertretung hineingehört, ohne die ursprüngliche Bestimmung einer diplomatischen Vertretung völlig zu ändern, dürfte klar ersichtlich sein.

Die Handelsvertretungen sind wegen des Umfanges ihrer Tätigkeit in anderen als den von der diplomatischen Vertretung innegehabten Räumlichkeiten untergebracht — sie sind also schon allein räumlich von einander getrennt. Hinzu kommt noch, daß die Handelsvertretung einer besonderen Leitung, und nicht auch der des sovjetrussischen Botschafters oder Gesandten untersteht; infolgedessen kann man sie nicht, wie es im Reglement vom 12. November 1923 heißt als „Abteilungen der diplomatischen Vertretung" ansehen. Sie ist ein Organ des Volkskommissars für Außenhandel und nicht des Volkskommissars für auswärtige Angelegenheiten.

---

[61]) Vgl. R. O. „Die Verkaufstätigkeit der Handelsvertretung im 1. Halbjahr 1927/28." (Volkswirtschaft der UdSSR 1928. 7. Jahrg., H. 11, S. 17.) Um den Bedürfnissen der Warenbezieher möglichst Rechnung zu tragen, wurden für verschiedene Gebiete und wichtige Handelsplätze Bevollmächtigte auch dort eingesetzt, wo die Handelsvertretung über keine Niederlassung verfügt. Unter den Orten, an denen sich so eine größere Geschäftstätigkeit entfaltet, sind neben Berlin hauptsächlich Hamburg, Köln, Leipzig, Königsberg und München zu nennen.

Der Kardinalpunkt, auf den sich die Annahme stützt, daß die Handelsvertretung nicht eine Abteilung der diplomatischen Vertretung ist, ist vielleicht der, daß die Handelsvertretung in den seltensten Fällen den Empfangsstaat selbst, immer aber Rechtsubjekte des Privatrechts zu Vertragspartnern hat, während die diplomatische Vertretung ihren Absendestaat stets nur dem Empfangsstaat gegenüber zu vertreten hat. Oder um es anders auszudrücken: die Handelsvertretung verkehrt unter Umständen mit dem Empfangsstaat als mit einer Privatperson, während der Verkehr mit dem hoheitlichen Staat ausschließlich der diplomatischen Vertretung zukommt.

Die Handelsvertretung stellt eine ganz neue Art von Staatenvertretungen dar; ihre völkerrechtliche Stellung kann infolgedessen nicht einfach dadurch festgelegt werden, daß sie in einem sovetrussischen Gesetz [62]) als Teil der diplomatischen Mission erklärt wird.

Vom Sovjetstandpunkt betrachtet, erscheint die Annahme, daß auch die Handelsvertretung die üblichen diplomatischen Vorrechte beanspruchen darf, gerechtfertigt zu sein. „Das Außenhandelsmonopol", so schreibt ein sovetrussischer Schriftsteller [63]), „so wie es in der Verfassung der Sovetunion im Zusammenhang mit dem Wirtschaftssystem der Union aufgefaßt wird unterscheidet sich von der Monopolisierung einzelner Wirtschaftszweige der Volkswirtschaft dadurch, daß es eine der Hauptfunktionen des Staates als Souverän darstellt. Die de jure-Anerkennung eines Staates bedeutet in erster Linie die Anerkennung seiner Staatshoheitsrechte auf allen Gebieten, auf denen der gegebene Staat diese Rechte für sich in Anspruch nimmt." Man muß dabei allerdings in Betracht ziehen, „daß kein Staat auf dem Gebiet eines anderen Staates diejenigen Funktionen ausüben darf, welche den Ausfluß seiner Souveränität bilden". „Bei dem Bestehen des Außenhandelsmonopols in der Sovjetunion ist die Unterhaltung von Wirtschaftsbeziehungen mit der Union nur in einer einzigen Form möglich, nämlich in der Form der Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels der Union, die auf dem Gebiete der anderen Staaten existieren" [64]). Daraus wird gefolgert, daß wenn ein Staat die Sovetunion de jure anerkennt und Handelsbeziehungen mit ihr anknüpft, wobei die Handelsvertretungen auf seinem Gebiet zugelassen werden, so billigt er damit die Übertragung der staatshoheitlichen Tätigkeit der Organe des Außenhandelsmonopols d. h. der Handelsvertre-

---

62) Ges. Sammlg. der RSFSR v. 23. 12. 23. Nr. 108, S. 1849.

63) Vgl. Jéramec: Le monopole du commerce extérieur en Russie Soviétique. (Paris 1928, S. 108.) Vgl. Dr. Al . . . Die Rechtslage der Handelsvertretungen. (Volkswirtschaft der UdSSR 1925, Nr. 1, S. 9.)

64) a. a. O., S. 11.

tungen auf seinem Territorium, woraus sich für ihn die Pflicht ergibt, die in diesen Organen verkörperte Staatsgewalt der Sovetunion zu respektieren, — die Handelsvertretungen würden demnach der Staatsgewalt des Empfangsstaates nicht unterliegen — d. h. sie wären exterritorial [65]).

Diesen Ausführungen ist folgendes entgegenzusetzen: die Ausübung von Hoheitsrechten in einem fremden Lande bedarf einer besonderen Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis kann aber weder aus den Verträgen noch aus der de jure-Anerkennung entnommen werden. Hinzu kommt noch, daß die Handelsvertretung für die im Empfangsstaate vorgenommenen Handelsgeschäfte der Privatrechtordnung des Aufenthaltsstaates untersteht wie es in allen Verträgen festgelegt wurde. Es folgt daraus, daß die Geschäfte der Handelsvertretungen nicht als Hoheitsakte anerkannt werden können. Im Gegenteil, die Geschäfte der Handelsvertretungen sind rein privatrechtlicher Natur. Die Handelsvertretung vertritt nicht einen hoheitlichen Staat, sondern einen Staat, der jure gestionis auftritt. Den Handelsvertretungen fehlt also der Charakter von Organen, die zur Ausübung staatlicher Hoheitsrechte befähigt sind. Für den Aufenthaltsstaat entfällt somit jede Verpflichtung, den Handelsvertretungen eine Ausnahmestellung gegenüber seiner eigenen Staatsgewalt zu gewähren. Es fehlt vor allen Dingen aber an jedem Anlaß anzunehmen, daß der Aufenthaltsstaat mit der Zulassung zu seinem Gebiet stillschweigend die Stellung einer exterritorialen Körperschaft zuerkannt haben sollte [66]).

Faßt man die Gründe, die gegen eine Annahme der Exterritorialität der Handelsvertretungen sprechen, noch einmal zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Handelsvertretung stellt eine ganz neue, bisher unbekannte Art der Staatenvertretung dar. Die Art ihrer Tätigkeit ist eine ganz andere als die einer diplomatischen Vertretung: diese vertritt ihren Staat auf völkerrechtlichem Gebiet, jene knüpft privatrechtliche Beziehungen ihres Staates zu Staatsbürgern anderer ausländischer Staaten.

Der Umfang der Aufgaben einer diplomatischen Vertretung ist ein festbestimmter, daraus folgt auch, daß der rein zahlenmäßige Bestand, was das Personal anbetrifft, und die räumliche Ausdehnung mehr oder minder fest umrissen ist.

---

65) Vgl. Dr. A l . . ., a. a. O., S. 9.

66) Die Anerkennung eines neuen Völkerrechtssubjekts bedeutet lediglich seine Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft. Damit wird die Basis geschaffen für die Entwicklung künftiger völkerrechtlicher Beziehungen zu dem anerkannten Staat. I r g e n d w e l c h e s p e z i e l l e R e c h t e — abgesehen von den allgemein bekannten Grundrechten des Völkerrechts (so die herrsch. Lehre: Strupp, Triepel, Jellinek) — kann daher der betreffende Staat aus der Anerkennung n i c h t herleiten. (M e t z l e r: a. a. O., S. 70.)

Das Tätigkeitsfeld der Handelsvertretung dagegen ist völlig unbestimmt, da sie ganz von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängig ist, infolgedessen kann sich der ganze Apparat einer Handelsvertretung jederzeit vergrößern oder verkleinern, was die Beurteilung der jeweiligen persönlichen und räumlichen Exterritorialität überaus schwierig gestalten würde.

Von einer gewohnheitsrechtlichen Zuerkennung der Exterritorialität auf die Handelsvertretung kann augenblicklich ebensowenig die Rede sein, da diese Frage zu den neuesten Problemen des Völkerrechts gehört und deshalb auch eine der am lebhaftesten umstritene ist.

Trotz alledem beharren die Sovetjuristen auf ihrer Forderung, daß den Handelsvertretungen die Exterritorialität gewährt werden soll. Zur Begründung ihrer Forderung wird noch angeführt, daß der Handelsvertreter Vertreter des ganzen Staates sei, und daß bei ihm die Handels- und Wirtschaftspläne befänden, die ebenso vertraulicher Natur seien, wie diplomatische Dokumente. Die Sovetregierung könne sich daher auch unter keinen Umständen damit einverstanden erklären, daß für ihre staatlichen Wirtschaftspläne nicht völlige Unantastbarkeit garantiert würde [67].

Die Handelsvertretung als Trägerin des Außenhandelsmonopols spielt im staatlichen Leben der Sovetunion eine so große Rolle, daß die Forderung der Sovetregierung wenigstens nach vertraglicher Regelung der Rechtsstellung der Handelsvertretung, insbesondere ihrer Exterritorialität zum mindesten berechtigt erscheint.

Die meisten Staaten, die mit der Sovetunion in regelmäßigem Handelsverkehr stehen, haben auch, wenn auch nicht der Handelsvertretung als Gesamtheit, so doch einem bestimmten Teil derselben, die Gewährung der Exterritorialität zugesichert. Soweit daher die Exterritorialität der Handelsvertretung nicht durch ein Abkommen zwischen der Sovetunion und dem betreffenden ausländischen Staat festgelegt ist, kann die Handelsvertretung mangels eines Gewohnheitsrechts keine Exterritorialität für sich in Anspruch nehmen. Da sich also ein Gewohnheitsrecht in dieser Beziehung noch nicht entwickelt hat, so stellt der Vertrag die einzige Rechtsquelle für die Rechtsstellung der Handelsvertretung im Auslande dar.

Um über die vertragliche Regelung der Rechtsstellung der Handelsvertretung, vornehmlich aber ihrer Exterritorialität ein klares Bild zu bekommen, seien hier einige Verträge zwischen der UdSSR und den anderen Staaten angeführt.

Der Handelsvertrag der Sovetunion mit Italien vom

---

[67]) Vgl. Hanetzky: Die Handelsvertragspolitik der UdSSR. (Volkswirtschaft der UdSSR 6. Jahrg., Nr. 21/22, S. 42.)

7. März 1924 [68]) verdient insofern an erster Stelle angeführt zu werden, als man ihn als Vorbild für die folgenden Verträge ansprechen kann, in denen die Rechtslage der Handelsvertretung geregelt wurde. In diesem Vertrage ist nämlich die Rechtsstellung der Handelsvertretung klar und eindeutig umrissen. Im Artikel 3 dieses Vertrages wird bestimmt, daß die Handelsvertretung Bestandteil der Sovetbotschaft in Rom sein soll. Nur der Handelsvertreter und die Mitglieder des Rats der Handelsvertretung genießen persönliche Exterritorialität. Die Räumlichkeiten, die die Handelsvertretung inne hat, sollen auch exterritorial sein. Rechtshandlungen, die die Handelsvertretung vornimmt, werden von der Sovetregierung als rechtsverbindlich anerkannt.

Während der Handelsvertrag mit Italien die Rechtslage der Handelsvertretung genau bestimmt, sind im Vertrage mit Schweden vom 15. März 1924 [69]) dieselben Fragen nur allgemein geregelt, ohne auf jede einzelne einzugehen. Artikel 1 dises Vertrages besagt: „Der Handel soll in Übereinstimmung mit der in jedem Lande in Geltung befindlichen Gesetzgebung ausgeübt werden [70]).

Ebenso regelt der russisch-persische Vertrag vom 1. Oktober 1927 [71]) eingehend die Rechtsstellung der Handelsvertretung in Pesrien. Sie wird als Teil der Gesandtschaft betrachtet — der Handelsvertreter und sein Stellvertreter gelten als Mitglieder der Gesandtschaft und genießen persönlich die diplomatischen Privilegien. Das Gebäude der Handelsvertretung ist exterritorial. — Während aus diesen Bestimmungen hervorgeht, daß die Sovetunion auch Persien gegenüber das System des Außenhandelsmonopols mit Erfolg verfochten hat, dieses von Persien auch anerkannt wird, ersieht man aus anderen Bestimmungen desselben Vertrages eine direkte Durchbrechung des Außenhandelsmonopols. Den persischen Kaufleuten wird nämlich vertraglich das Recht zugestanden, in die UdSSR auf ein bestimmtes Kontingent Waren einzuführen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen die persischen Kaufleute die eingeführten Waren dann direkt an Privatpersonen in der UdSSR verkaufen. Auf diese Weise wird die UdSSR als Kaufmann vollständig ausgeschaltet, da nur in diesem Falle Privatpersonen die Möglichkeit haben mit ausländischen Kaufleuten in Handelsbeziehungen zu treten, was sonst in der Regel einzig

---

[68]) Kaufmann: Die Handelspolitik der UdSSR. (Volkswirtschaft der UdSSR 3. Jahrg., H. Nr. 8, S. 23.) Varga: Das Deutsch-russische Wirtschaftsabkommen. (Volkswirtsch. der UdSSR 4. Jahrg., H. N. 10, S. 12.)

[69]) Sammlung von Verträgen, Bd. I—II 1928, Nr. 92, S. 267 (russisch).

[70]) Fast wörtlich findet sich dieselbe Regelung im Vertrage mit Dänemark vom 23. 4. 23. (Sammlg. von Verträgen, Bd. I—II 1928, Nr. 14 S. 20.)

[71]) Sammlung von Verträgen, Bd. IV 1928, Nr. 159, S. 23. (Dieser Vertrag ist nicht mehr in Kraft.)

und allein dem Staat zusteht. Diese vertraglichen Bestimmungen stellen eine Ausnahme vom Prinzip des Außenhandelsmonopols, allerdings nur für ein ganz bestimmtes Kontingent persischer Waren dar.

Die Stellung der Handelsvertretung in Deutschland ist endgültig erst im sogenannten „Wirtschaftsabkommen" vom 12. Oktober 1925 geregelt worden. Dieser Vertrag hat völlige Klarheit für die Fragen, die Handelsvertretung betreffend, gebracht, nachdem die vorher bestehenden Unklarheiten über ihre Stellung im Mai 1924 zu einem Konflikt geführt haben.

Die Unklarheiten waren bedingt durch die verhältnismäßig häufige Änderung und Aufhebung der zwischen Rußland und Deutschland bestehenden Verträge, die zuerst durchaus nicht Handelsverträge waren, die sich aber allmählich zu solchen entwickelt haben.

Durch ein Abkommen vom 19. April 1920 zwischen Deutschland und Sovetrußland wurden die sogenannten „beiderseitigen Delegationen für Kriegsgefangenenfürsorge" geschaffen. Diese Delegation wurde durch ein Abkommen vom 6. Mai 1921 [72]) in gesandtschaftliche Vertretungen umgewandelt. Artikel 1 dieses Abkommens bestimmte, daß diese „gesandtschaftsartigen Vertretungen" mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Staatsangehörigen betraut werden sollen. Bis zur endgültigen Wiederherstellung der regulären diplomatischen Beziehungen sollten sie die Bezeichnung „Deutsche Vertretung in Rußland" und „Vertretung der RSFSR in Deutschland" führen. Zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern werden beiden Delegationen Handelsvertretungen angegliedert."

Die diplomatischen Vorrechte dieser Vertretungen waren ziemlich lückenhaft behandelt, während über die räumliche Exterritorialität überhaupt nichts gesagt ist. Nur einem geringen Teil der Handelsvertretung werden „die Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder der beglaubigten Missionen zugesprochen" [73]).

Erst nach Abschluß des Rapallovertrages vom 16. April 1922 [74]) wurden die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der RSFSR wieder aufgenommen.

Durch diesen Vertrag wurden die beiden oben genannten Vertretungen aufgehoben und an ihre Stelle traten die üblichen diplomatischen Vertretungen, mit den solchen Vertretungen zustehenden diplomatischen Vorrechten.

Der Rapallovertrag besagt nichts über die Stellung der Handelsvertretung. Wie bereits erwähnt, kann darin, daß die

---

[72]) RGBlatt 1921, S. 929.
[73]) Art. 2 des Vertrages.
[74]) RGBlatt 1922, S. 677.

diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Vertragspartnern wieder aufgenommen werden, nicht die Zuerkennung der diplomatischen Privilegien an die russische Handelsvertretung erblickt werden. Im Artikel 1 des Vertrages vom 6. 5. 21 heißt es jedoch: „den beiderseitigen Delegationen werden zur Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern Handelsvertretungen angegliedert." Aus dieser Bestimmung geht zweifellos hervor, daß diese Handelsvertretungen als „integrierende Handelsvertretungen" anerkannt werden. Im Rapallovertrage ist über die Stellung der Handelsvertretung nichts gesagt; auch ist die Bestimmung in Artikel 1 des Vertrages vom 6. 5. 21, die Angliederung der Handelsvertretung an die diplomatische Vertretung betreffend, nicht ausdrücklich aufgehoben worden; man könnte daraus folgern, daß, da das Prinzip der „Angliederung" der Handelsvertretungen an die diplomatischen Vertretungen nun einmal anerkannt ist, auch nach Abschluß des Rapallovertrages der sovetrussischen Handelsvertretung an der der Botschaft in Berlin die Exterritorialitätsrechte zuzusprechen sind, auch dann, wenn sie, wie das auch der Fall ist, ein von dem russischen Botschaftsgebäude ganz abgesondertes Gebäude innehaben sollte.

Das Eindringen der Polizei in die Räume der Handelesvertretung am 3. Mai 1924, um einen flüchtenden deutschen Kommunisten zu ergreifen, ist somit als eine Verletzung der der Handelsvertretung zuerkannten räumlichen Exterritorialität zu betrachten[75]). Der daraus entstandene Konflikt zwischen Deutschland und Sovetrußland fand sein Ende durch das Protokoll vom 26. Juli 1924, gemäß welchem zwei Fünftel der Geschäftsräume der Handelsvertretung in Berlin, Lindenstraße Nr. 20—25 als exterritorial von den übrigen Geschäftsräumen abgesondert wurden. Dieses Abkommen stellte nur eine provisorische Regelung dar — das Wirtschaftsabkommen vom 12. Oktober 1925[76]) regelt die Fragen über die Handelsvertretung endgültig.

Nach Artikel 3 des Wirtschaftsabkommens ist es Sache der Handelsvertretung:

1. Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der UdSSR zu fördern, sowie die Interessen der UdSSR auf dem Gebiet des Außenhandels zu vertreten.

2. für die UdSSR die Regulierung des Außenhandels für Deutschland vorzunehmen.

3. für die UdSSR Außenhandel mit Deutschland zu treiben.

Man ersieht hieraus, daß der Handelsvertretung Aufgaben übertragen werden, die sonst Sache der diplomatisch-konsularischen Vertretungen waren, und daß die regulierende und ope-

---

[75]) Vgl. Die Beilegung des deutsch-russischen Konfliktes. (Volkswirtschaft der UdSSR 1924, H. Nr. 8, S. 113 ff.)

[76]) RGBlatt 1926, II., S. 1 ff.

rative Tätigkeit der Handelsvertretungen im Rahmen des Außenhandelsmonopols anerkannt werden.

Ebenso wie im Abkommen vom 6. 5. 21 ist im Wirtschaftsabkommen von einer „Angliederung" der Handelsvertretung an die Botschaft der UdSSR die Rede, nur mit dem Unterschiede, daß man im Abkommen vom 6. 5. 21 von einer „Angliederung" schlechthin spricht, während im Wirtschaftsabkommen von 1925 ganz genau dargelegt ist, was der Botschaft angegliedert ist und infolgedessen auch die einer Botschaft zukommenden Vorrechte genießt.

Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens bestimmt, daß der Leiter der Handelsvertretung, seine beiden Stellvertreter und die sieben Glieder des Rates der Handelsvertretung, die ihren Wohnsitz in Berlin haben, die persönliche Exterritorialität genießen sollen, d. h. er wird ihnen die persönliche Befreiung von der deutschen Gerichts-Vollstreckungs- und Steuergewalt gewährleistet. Das ganze übrige Personal der Handelsvertretung genießt keine Exterritorialitätsrechte, es unterliegt also auch der Steuerpflicht. Nach einer ausdrücklichen Vereinbarung im Schlußprotokoll zum Artikel 7, hat die Handelsvertretung die „öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die ihr als Arbeitgeberin obliegen", wozu auch die den Arbeitgeber hinsichtlich der Abführung der Steuerabzüge von dem Lohn der Arbeitnehmer treffenden Verpflichtungen gehören; eine Ausnahme bilden die Angestellten, die Staatsangehörige der UdSSR sind, und von dem Außenhandelskommissariat entsandt worden sind. Ihre Zahl beläuft sich auf 300. Das bedeutet also, daß den Angestellten keine Befreiung von der deutschen Finanzhoheit zusteht, ihre Steuerpflicht bleibt durch diese Bestimmung, die nur die Verpflichtung der Handelsvertretung zur Erfüllung der ihr als Arbeitgeberin obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten betrifft, unberührt.

Dem Personalbestand der Handelsvertretung, dem die diplomatischen Vorrechte zustehen, ist durch dieses Abkommen eine bestimmte Grenze gesetzt.

Räumlich kann sich die Handelsvertretung auch unbegrenzt ausdehnen, jedoch ist nur ein ganz bestimmter Teil der Räumlichkeiten exterritorial, und zwar sind es die im Artikel 5 des Wirtschaftsabkommens bezeichneten Räume des Grundstückes Lindenstraße 20/25 in Berlin, die die Handelsvertretung für ihre Tätigkeit benutzt [77]). Nach Artikel 7 werden „die wirtschaftlichen Ergebnisse der in Deutschland vorgenommenen, für die UdSSR verbindlichen Rechtshandlungen der Handelsvertretung nach deutschen Gesetzen behandelt" — hieraus ergibt sich klar die Steuerpflicht der Handelsvertretung. Dieses stellt also eine

---

[77]) Die in einigen größeren Städten Deutschlands wie Königsberg, Hamburg und Leipzig vorhandenen Geschäftsstellen der Handelsvertretung unterliegen also nicht der Exterritorialität.

kleine Abweichung vom allgemeinen Begriff der Exterritorialität dar, der auch die Befreiung von der Finanzhoheit des betreffenden Landes mitumfaßt.

Ein ähnlicher Fall wie in der Handelsvertretung in Berlin, ereignete sich in London. Auch hier war die Folge des Zwischenfalles, daß eine Klarlegung der Stellung der Handelsvertretung und ihrer Aufgaben erfolgte. Durch den am 16. April 1930 [78]) unterzeichneten provisorischen Handdelsvertrag wird dieser ernste Zwischenfall erledigt. In diesem Vertrage räumt England dem Leiter der russischen Handelsvertretung und seinen beiden Stellvertretern die diplomatischen Vorrechte ein; die Geschäftsräume der Handelsvertretung, soweit sie ausschließlich ihren Handelsaufgaben dienen, werden für exterritorial erklärt. Sollte die Sovetunion Handelsvertreter in die englischen Kolonien entsenden, so sind sie nicht exterritorial[79]).

Die Sovetunion unterhält in einer ganzen Reihe von Ländern Handelsvertretungen. Im Verhältnis zu einer Anzahl von diesen Ländern [80]) fehlt es an einer vertraglichen Regelung der rechtlichen Stellung der Handelsvertretungen, die somit nach allgemeinem Völkerrecht zu behandeln sind und diplomatische Vorrechte demnach nicht beanspruchen können.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in allen diesen Handels- und Wirtschaftsverträgen, in denen die Stellung der Handelsvertretungen eine eingehende Klärung erfahren hat, anerkannt wird, daß der Außenhandel nach den Gesetzen der Sovetunion ein Staatsmonopol ist, ferner daß die Handelsvertretungen als Bestandteile der diplomatischen Missionen der UdSSR gelten sollten.

In den Verträgen wird weiter festgelegt, daß die persönliche Exterritorialität auf eine bestimmte Anzahl leitender Personen beschränkt sein soll, ebenso sollen die Räumlichkeiten der Handelsvertretung in den Hauptstädten der Empfangsstaaten räumlich exterritorial sein. Dieses stellt die grundsätzliche in jedem Vertrage wiederkehrende Regelung dar — daß in dem einen oder dem anderen Vertrage kleine Abweichungen [81]) vorhanden sind, stört den allgemeinen Rahmen,

---

[78]) Sammlung von Verträgen, Bd. VI 1931, Nr. 229, S. 5.

[79]) Diese Bestimmungen waren im wesentlichen schon im Vertrage vom 7. 8. 24 festgelegt worden. Dieser Vertrag wurde aber infolge des in dieser Zeit stattfindenden Regierungswechsels in England nicht ratifiziert und hatte infolgedessen keine Rechtswirksamkeit erlangt.

[80]) Polen, Japan, China, USA und Frankreich.

[81]) Z. B. gewährt der russisch-lettische Vertrag vom 2. 6. 27 (Sammlung v. Verträgen, Bd. IV 1928, Nr. 161, S. 31) den Filialen der Handelsvertretung außerhalb Rigas, deren Lokalitäten durch Vereinbarung der Parteien festzusetzen sind, die Exterritorialität. Die Bestimmung, wonach die Exterritorialität nur der Handelsvertreung in der Hauptstadt des Empfangsstaates zukommen soll, fehlt z. B. auch im russisch-italienischen Vertrage.

in dem die russische Außenhandelspolitik für den Außenhandel einige völkerrechtliche Grundsätze geltend macht — und mit Erfolg geltend macht — nicht.

IV. Unterwerfung der Sovetunion unter die Gerichtsbarkeit anderer Länder.

Bei der Beurteilung der vielen Fragen, die sich aus dem russischen Außenhandelssystem ergeben, muß man sich immer die Art und die Stellung der einzelnen Vertragspartner vor Augen halten. Auf der sovetrussischen Seite ist es fast immer der Staat, während ihm gegenüber fast nur Privatpersonen stehen. Die Stellung der Sovjetunion als Handelsvertragspartnerin ist eine unvergleichlich bessere als die ihrer Vertragsgegner.

Schon allein in wirtschaftlicher Beziehung haben die Organe des sovetrussischen Außenhandels eine weitaus günstigere Stellung, da die Außenhandelsorganisation der Sovetunion es ermöglicht, auf ihrer Seite Angebot und Nachfrage des gesamten Wirtschaftsgebiets der UdSSR zu vereinigen und die Konkurrenz der Vertragsgegner in den anderen Ländern zu ihrem Nutzen wahrzunehmen. Ebenso weist sie in rechtlicher Hinsicht im Vergleich zu ihren Vertragspartnern eine wesentlich bessere Stellung auf, denn die Haupthandelsorgane der Sovetunion unterliegen im Aufenthaltslande nicht der Gerichts- oder Vollstreckungs- und Polizeigewalt; hinzu kommt noch, daß ein Teil des Personals die Privilegien der Mitglieder einer diplomatischen Mission genießt. Die Handeltreibenden der anderen Länder nehmen aber innerhalb der Sovetunion gegenüber den Inländern keinerlei bevorzugte Stellungen ein. Dieser Unterschied in der rechtlichen Stellung der Handelsorgane ist lediglich darauf zurückzuführen, daß die Wirtschaft der Sovetunion auf sozialistischen Grundsätzen beruht, während sie in den übrigen Staaten kapitalistisch aufgebaut ist.

Solange dieser grundlegende Unterschied besteht, ist es überaus schwierig, eine Gegenseitigkeit im Sinne der Hebung der rechtlichen Stellung der ausländischen Handelsorgane innerhalb der UdSSR herbeizuführen [82]).

---

[82]) Vgl. hierzu Hanetzky: Die Handelsvertragspolitik der UdSSR. (Volkswirtschaft der UdSSR, 6. Jahrg., H. 21/22, S. 40): „Es leuchtet ein, daß der Unterschied der Wirtschaftssysteme der Sovetunion und der übrigen Länder Verhandlungen über einen Handelsvertrag noch schwieriger macht. Insbesondere wird von der Gegenseite die Ungleichheit hervorgehoben, die sich aus dem Außenhandelsmonopol ergäbe und dazu führe, daß der Forderung freier Handelsbetätigung zugunsten der ausländischen Sovethandelsorgane die Beschränkung eben dieser Betätigung ausländischer Bürger auf dem Sovetterritorium gegenüberstehe. Dazu steht die Sovetregierung auf dem Standpunkt, daß ihr nicht das Recht abgesprochen werden kann, sowohl zu nehmen als auch zu geben, was nach

Ein Versuch, trotz der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Struktur, eine Gleichberechtigung der jeweiligen Handelsorgane herbeizuführen, ist in Artikel 8 des Wirtschaftsabkommens vom 10. 12. 25 zu finden. Dieser Artikel gibt der deutschen Regierung das Recht, eine Handelsvertretung auf dem Territorium der Sovetunion einzurichten und sichert dieser und den bei ihr beschäftigten Personen die gleichen Rechte zu, die der Handelsvertretung der UdSSR in Deutschland zugestanden sind. Eine Einschränkung dieser Bestimmung ist aber insofern erfolgt, als festgelegt wurde, daß soweit in Deutschland kein Außenhandelmonopol besteht für die in Artikel 8 genannte deutsche Handelsvertretung nur die in Artikel 3 Absatz I unter a und b bezeichneten Funktionen in Betracht kommen [83]), d. h. also, daß nur die konsularischen und diplomatischen Angelegenheiten, soweit diese sich auf die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Sovetunion erstrecken, in den Bereich der Aufgaben der deutschen Handelsvertretung treten sollen, daß aber die rein geschäftliche Tätigkeit ausgeschlossen sein soll.

Durch Artikel 12 des Wirtschaftsabkommens erhält diese Bestimmung noch eine ganz besondere Bedeutung. Es heißt da nämlich: „Sofern einer der vertragschließenden Teile das Außenhandelsmonopol oder Ein- und Ausfuhr einengend Vorschriften eingeführt hat oder einführt, werden diese Vorschriften auf den anderen Teil nur insofern angewandt, als sie in gleicher Weise auf alle anderen Länder Anwendung finden." Durch diese Bestimmung im Wirtschaftsabkommen hat die Sovetregierung es erreicht, daß die Einführung eines Außenhandelsmonopols im Deutschen Reich der UdSSR gegenüber nur dann wirksam ist, wenn es gleichzeitg allen übrigen Ländern gegenüber gelten soll. Auf diese Weise bleiben der Sovetunion die Vorteile eines einseitigen Außenhandelsmonopols erhalten, die unter Umständen dadurch verloren gehen könnten, daß Deutschland nur der Sovetunion gegenüber die Monopolisierung des Außenhandels durchführen würde. Der Artikel 12 des Wirtschaftsabkommens nimmt Deutschland die Möglichkeit, seinen Außenhandel mit der Sovetunion zu monopolisieren, um dadurch ein Aequivalent zur besseren Stellung der russischen Handelsorgane zu schaffen. —

Artikel 12 des Wirtschaftsabkommens stellt eine Meistbe-

---

den Gesetzen zulässig ist. Sie gewährt, was nach ihren Gesetzen zulässig ist und wendet ihre Gesetze ihren Vertragspartnern gegenüber gleichmäßig an. Ebenso unterstellt sie sich den Gesetzen der anderen Staaten und vermag das Gleiche für sich zu beanspruchen, was den Staatsbürgern und juristischen Personen dritter Staaten in den betreffenden Ländern gestattet ist. Die volle Gleichberechtigung besteht grundsätzlich in der gleichmäßigen Anwendung der Landesgesetze gegenüber allen ausländischen Bürgern."

[83]) Vgl. Rapoport und Stein: Handels- und Wirtschaftsvertrag zwischen der UdSSR und dem Deutschen Reich. 1926. S. 66.

günstigungsklausel zugunsten der Sovetunion dar. Durch eine Meistbegünstigungsklausel sichert sich das Land, zu dessen Gunsten diese Klausel eingeführt wird, dagegen, daß es nicht ungünstiger behandelt wird als ein anderes Land. Wie oben ausgeführt wurde, bringt das einseitige Handelsmonopol Sovetrußlands einige Vorteile in Bezug auf die rechtliche Stellung seiner Handelsorgane und auf die wirtschaftlichen Chancen mit sich. Durch Monopolisierung des Außenhandels mit der Sovetunion würden diese Vorteile für die Sovetunion Deutschland gegenüber in Fortfall kommen— es würde also eine einseitge Benachteiligung der Sovetunion durch Deutschland vorliegen. Von einer Benachteiligung kann aber in dem Augenblick nicht mehr die Rede sein, wenn Deutschland seinen gesamten Außenhandel monopolisieren würde und Sovetrußland damit genau die gleiche Stellung wie allen übrigen Vertragspartnern eingeräumt werden würde.

Aus der günstigeren Stellung in rechtlicher, oder besser gesagt, völkerrechtlicher Hinsicht, die das Außenhandelsmonopol für den handeltreibenden Staat mit sich bringt, ergibt sich die Frage, welcher Art die Stellung der Sovetunion gegenüber den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der anderen Länder ist, mit denen sie Handel treibt.

Die Zubilligung der Exterritorialitätsrechte an die Handelsvertretung besagt gar nichts darüber, ob der Sovetstaat selbst vor den Gerichten des Aufenthaltslandes verklagt werden kann und ob in das Vermögen [84]) der Sovetunion auf dem Gebiete des Empfangsstaates vollstreckt werden kann.

Darüber, ob der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz, daß der handeltreibende Staat der ausländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegt, sich mit der sovetrussischen Außenhandelspolitik vereinbaren läßt, mußte Klarheit herrschen. Die sovetrussische Außenhandelspolitik ist naturgemäß bestrebt, eine möglichst breite Grundlage zu schaffen, auf der sich ihr Außenhandel sowohl zugunsten der Sovetunion auf der einen Seite, als auch zugunsten ihrer Vertragsgegner auf der anderen Seite entwickeln kann. Die erste Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung des Handels überhaupt ist die gleiche rechtliche Stellung der Handelstreibenden, soweit diese eben für den Handel von Bedeutung ist; es würde ein völlig unhaltbarer Zustand sein, wenn der ausländische Kaufmann aus einem mit der Sovetunion abgeschlossenen Geschäft keine Klagemöglichkeit hätte — ein solcher mangelnder Rechtsschutz würde jeden Außenhandel mit der Sovetunion unterbinden [85]).

---

84) Es kommt nur das Vermögen, das sich außerhalb der für exterritorial erklärten Räumlichkeiten der Handelsvertretung befindet, in Betracht.

85) Vgl. Landau: Der handeltreibende Staat vor ausländischen Gerichten. (Sovetrecht 1927, Nr. 3, S. 91, russisch.) Desgl. Jegorev: Die Rechtsstellung der Bürger und der juristischen Personen der UdSSR im Auslande. Moskau 1926. S. 265 (russisch).

„Aus der mit dem Grundgedanken des Völkerrechts gegebenen gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten voneinander folgt, daß kein Staat vor die Gerichte eines anderen Staates gestellt werden kann; denn darin läge die Ausübung der Staatsgewalt über einen selbstherrlichen Staat" [86]).

Gegen diesen Grundsatz ist nichts einzuwenden, solange es sich darum handelt, daß der Staat als Hoheitsperson einem anderen Staat in dessen Hoheitsgebiet gegenüber tritt. Wenn nun aber ein Staat auf dem Hoheitsgebiet eines anderen als Handeltreibender auftritt, so scheint die Richtigkeit dieses Grundsatzes zum mindesten zweifelhaft zu sein. Im innerstaatlichen Verkehr tritt der Staat häufig als Fiskus auf und unterwirft sich als solcher auch seinen Gerichten; seiner Souveränität wird auf diese Weise nicht im geringsten Abbruch getan. Dieses geschieht ebensowenig dadurch, daß der auf dem Hoheitsgebiete eines anderen Staates in privatrechtliche Beziehungen eintretende Staat — ob mit Privatpersonen oder mit dem Staat selbst ist gleichgültig — sich damit der Gerichtsbarkeit des ersteren und dessen Vollstreckungsgewalt unterwirft.

Und doch steht man in der Theorie und in der Rechtsprechung auf dem Standpunkt, „daß sich prinzipiell aus dem Grundsatz der Unabhängigkeit und der Gleichheit der Staaten im völkerrechtlichen Verkehr die Folgerung ergebe, daß Staaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeit eines fremden Staates nicht unterstehen, gleichgültig, ob der Staat als Träger von Hoheitsrechten oder als Subjekt von Privatrechten auftritt" [87]).

Dieser Satz ist als gewohnheitsrechtlicher Bestandteil des geltenden Völkerrechts anzusehen. Damit ist aber nicht gesagt, daß es von diesem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz auch Ausnahmen geben kann, d. h. also, daß sich ein Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen unterwerfen könnte. Dieses kann vertraglich festgelegt werden, oder aber der betreffende Staat erklärt für jeden einzelnen Fall, sich den Gerichten des kontrahierenden Staates unterwerfen zu wollen. Von einer „stillschweigenden Unterwerfung kann nicht die Rede sein da ein „Stillschweigen" in erster Linie für die Regel und nicht für ihre Ausnahmen gelten würde.

Um ihren Vertragspartnern einen hinreichenden zivilrechtlichen Schutz zu gewähren und um auf diese Weise ihren Außenhandel zu fördern, hat die Sovetunion auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung des Staates, mit dem sie ihre Rechtsgeschäfte abschließt, verzichtet. Dieser Verzicht, bzw. die Unterwerfung unter die ausländische

---

[86]) Liszt: Das Völkerrecht. 1925. S. 124.

[87]) Vgl. Liszt: Das Völkerrecht. 1925. S. 124. Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts. 1930. Bd. I, S. 16 u. 171. Meurer: Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. 8, S. 45 ff.

Gerichtsbarkeit ist immer in den jeweiligen Handelsverträgen ausgesprochen [88]).

Zwischen der UdSSR und Frankreich ist bisher noch kein Abkommen getroffen worden, in dem die Sovjetunion auf die Befolgung dieses völkerrechtlichen Grundsatzes verzichtet, wie es in den Handelsverträgen mit anderen Ländern der Fall ist.

Es ist nun überaus interessant, festzustellen, wie sich die beiden Länder zu der Frage, ob die UdSSR der Gerichtsbarkeit Frankreichs unterliegt oder nicht, stellen. Die UdSSR hat Frankreich gegenüber nicht auf die Exemption verzichtet; es bleibt also beim völkerrechtlichen Grundsatz, daß die Union, ohne ihre Souveränität einzubüßen, der Gerichtsbarkeit Frankreichs nicht unterliegt — so der sovetrussische Standpunkt. Frankreich dagegen beharrt auf der Ansicht, „daß die Äußerungen einer Handelstätigkeit, die auf a l l e n Gebieten ausgeübt wurde lediglich als Handelsakte angesehen werden könnten, die mit dem Grundsatz der Souveränität nichts zu tun hätten". Dieses stellt die Begründung eines Urteils dar, das in dem Rechtsstreit zwischen der französischen Gesellschaft „France Export" und der russischen Handelsvertretung gesprochen wurde.

Im Jahre 1926 verhandelte die französische Gesellschaft „France Export" mit der sovetrussischen Handelsvertretung in Frankreich, mit dem Außenhandelskommissariat und schließlich auch mit dem „Gostorg" im Hinblick auf eine in Moskau in Aussicht genommene Ausstellung über die Einfuhr von Handelsartikeln nach Rußland. Auf Grund eines Mißverständnisses wurde die Einfuhr der Waren in die UdSSR untersagt und die „France Export" erhielt vom Vorsitzenden des Handelsgerichts der Seine die Ermächtigung einen dinglichen Arrest sowohl gegen den „Gostorg" als auch gegen die Handelsvertretung anzubringen. Diese Anordnung des Vorsitzenden des Zivilgerichts wurde sowohl vom Gostorg als auch von der Handelsvertretung angefochten. Die letztere führte insbesondere aus, daß das Außenhandelsmonopol der UdSSR sich als Ausübung des Souveränitätsrechts der UdSSR darstelle, daß dieses Monopol unter Aufsicht eines Volkskommissars ausgeübt werde, dessen vertretende Tätigkeit lediglich ein Ausfluß seines Souveränitätsrechtes sei. Indem man also einen dinglichen Arrest gegen die Handelsvertretung zulasse, verletze man die Interessen eines fremden Staates.

Der Pariser Appellhof schloß sich diesen Erwägungen jedoch nicht an. Der Arrest wurde bestätigt, indem, wie bereits

---

[88]) Z. B. auch in den Verträgen zwischen der UdSSR und Dänemark vom 23. 4. 23. (Sammlg. v. Verträgen, Bd. I—II, 1928, Nr. 14, S. 20.) Norwegen vom 15. 12. 25 Art. 4, Ziff. 5. (Sammlg. v. Verträgen, Bd. III, 1927, Nr. 139, S. 114.) Lettland v. 2. 6. 27 Art. 4, 5, 6. (Sammlg. v. Verträgen, Bd. IV, Nr. 173, S. 61.) Schweden v. 8. 10. 27 Art. 4—6. (Sammlg. v. Vertr., Bd. V, 1930, Nr. 209, S. 85.) England v. 16. 4. 30 Art. 2, Ziff. 6. (Sammlg. v. Verträgen, Bd. VI, 1931, Nr. 229, S. 37.)

zitiert, ausgeführt wurde, „daß die Äußerungen einer Handelstätigkeit, die auf allen Gebieten ausgeübt wurde, lediglich als Handelsakte angesehen werden könnten, die mit dem Grundsatz der Souveränität nichts zu tun hätten [89]). Das Urteil wurde durch den Kassationshof nachdrücklich aufrechterhalten [90]).

Ein solcher Verzicht auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung eines Staates, oder, in diesem Falle, die Folge eines solchen Verzichtes hat im Artikel 7 des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland vom 12. 10. 25 seinen Niederschlag gefunden. Es heißt da nämlich: „Die in Deutschland vorgenommenen für die UdSSR verbindlichen Rechtshandlungen der Handelsvertretung und ihre wirtschaftlichen Ergebnisse werden nach den deutschen Gesetzen behandelt und unterliegen der deutschen Gerichtsbarkeit", daraus folgt auch, daß die Zwangsvollstreckung aus den Urteilen, die die deutschen Gerichte in Rechtsstreitigkeiten aus Rechtshandlungen der Handelsvertretung gesprochen haben, in das in Deutschland befindliche Vermögen der UdSSR zulässig ist. Dieses ist auch in Absatz 2 des Artikels 7 ausgesprochen, wobei noch die selbstverständliche Ausnahme besonders erwähnt ist, daß die Zwangsvollstreckung nicht in die Gegenstände erfolgen darf, „die nach allgemeinem Völkerrecht der Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte oder der amtlichen Tätigkeit der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen zu dienen bestimmt sind."

Hierunter fallen auch alle Gegenstände, die sich innerhalb der für exterritorial erklärten Räumlichkeiten der Handelsvertretung befinden. Zu dem Vermögen der Sovetunion, in das nach Artikel 7 des Wirtschaftsabkommens die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, gehören auch die Schiffe der Staatlichen Handelsflotte. Im vorläufigen Abkommen zwischen Deutschland und der RSFSR vom 6. 5. 21 [91]) wurde den Schiffen der beiden vertragschließenden Staaten in den jeweiligen Territorialgewässern die Behandlung nach völkerrechtlichem Brauch zugesichert. Durch die Nationalisierung des Außenhandels erhielten sämtliche russischen Handelsschiffe die Stellung von Staatshandelsschiffen — sie unterlagen also nicht der Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung des Aufenthaltsstaates.

Durch Artikel 3 der allgemeinen Bestimmungen des Wirtschaftsabkommens vom 12. 10. 25 traten die Bestimmungen des vorläufigen Abkommens vom 6. 5. 21 außer Kraft. Artikel 7 des Wirtschaftsabkommens besagt jedoch, daß die Zwangsvollstreckung in das in Deutschland befindliche Vermögen der

---

89) 19. November 1926, Clunet 1927, S. 406.

90) 19. Februar 1929, Clunet 1929, S. 1042. Vgl. Tager: Die französische Rechtsprechung in russischen Angelegenheiten. Zeitschrift für Ostrecht, 1933, H. 4, S. 404 ff.

91) Artikel 10 des Abkommens.

UdSSR zulässig ist. Daraus folgt, da über die sovetrussischen Schiffe, die sämtlich dem Staat gehören, nichts vereinbart worden ist, daß diese, trotz ihrer Eigenschaft als Staatshandelsschiffe, keine Vorrechte mehr genießen und deshalb der Zwangsvollstreckung gemäß Artikel 7 des Wirtschaftsabkommens unterworfen sind, soweit sie sich in deutschen Häfen und Hoheitsgewässern befinden[92]).

Bei der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit und die Zwangsvollstreckung des fremden Staates muß man berücksichtigen, daß diese Unterwerfung nur in Bezug auf die Rechtshandlungen der Handelsvertretungen in den betreffenden Ländern geschieht. Dieses ist auch in den meisten Verträgen festgelegt worden. Ein genereller Verzicht seitens der Sovetunion auf den völkerrechtlichen Grundsatz, wonach ein Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates nicht unterliegt ist also nicht vorhanden. In einigen Verträgen ist dieser völkerrechtliche Grundsatz in Bezug auf das Eigentum der Sovetunion besonders ausgesprochen. Z. B. in dem allerdings jetzt nicht mehr in Kraft befindlichen vorläufigen deutsch-russischen Abkommen vom 6. 5. 21 Artikel XIII Absatz 2: „Im Übrigen genießt das Eigentum der russischen Regierung in Deutschland den herkömmlichen völkerrechtlichen Schutz. Insbersondere unterliegt es hinsichtlich aller nicht vom Absatz 1 betroffenen Fälle nicht der deutschen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung“ [93]). Man ersieht also, daß u. a. auch im vorläufigen Abkommen zwischen Deutschland und der RSFSR die Sovetregierung nur in gewissen Fällen der deutschen Gerichtsbarkeit unterlag, im Übrigen aber doch die völkerrechtliche Regelung Platz greifen sollte. Nun ist aber durch Artikel 3 der allgemeinen Bestimmungen zum Wirtschaftsabkommen vom 12. 10. 1925 das vorläufige Abkommen vom 6. 5. 21 für kraftlos erklärt worden. Diese Kraftloserklärung gilt aber nicht für die vom Artikel 7 des Wirtschaftsabkommens nicht gedeckten Rechtsstreitigkeiten, d. h. für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Rechtshandlungen ergeben haben, die nicht von der Handelsvertretung vorgenommen worden sind; für diese bleibt die allgemein gültige völkerrechtliche Regelung bestehen. Artikel XIII des vorläufigen Abkommens vom 6. 5. 21 enthält nämlich nichts anderes als eine Bestätigung eines Grundsatzes des völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts. Daraus folgt, daß Klagen gegen die

---

92) Vgl. Keilin: Die internationale Rechtslage der staatlichen Seehandelsschiffe der UdSSR. (Sovjetrecht, 1928, Nr. 6, S. 83 ff.)

93) Ebenso im Vertrage mit Österreich vom 7. 12. 21 Art. 12, Abs. 2 (Sammlg. v. Verträgen, 1928, Bd. I -II, Nr. 2, S. 4): „Im übrigen genießt das Vermögen der Regierungen Rußlands und der Ukraine in Österreich allgemeinen Schutz entsprechend dem Völkerrecht. Insbesondere unterliegt es mit Ausnahme der im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fälle nicht dem östereichischen Gerichtsverfahren und der österreichischen Zwangsvollstreckung.“

Sovetregierung auf Herausgabe von Gegenständen auf Grund des allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatzes, wonach Rechtshandlungen eines souveränen Staates nicht den Gegenstand der Rechtsprechung durch Gerichte eines anderen Staates bilden können, abzuweisen sind.

V. Die Zollbestimmungen und Meistbegünstigungen [94]).

Als eines der sonstigen wesentlichsten Elemente der zwischenstaatlichen Handelsverträge erscheint öfters die Meistbegünstigungsklausel, die auch in vielen von der Sovetunion unterzeichneten Verträgen aufgenommen wurde. Soweit üblicherweise das Meistbegünstigungsprinzip besonders wesentlich im Bereiche der Zolltarife ist, verliert dieser Grundsatz in Anbetracht des Außenhandelsmonopols in Sovetrußland jegliche Bedeutung für die Wareneinfuhr nach der Sovetunion.

Zwischen Staaten, deren wirtschaftlicher Aufbau ein kapitalistischer ist, ist der Zweck der Zölle, entweder dem Staat eine Einnahme abzuwerfen oder das heimische Gewerbe vor dem Wettbewerb des Auslandes zu schützen oder den aus einem Vertragslande in das andere eingeführten Waren hinsichtlich der Belastung mit öffentlichen Abgaben gegenüber den aus anderen Ländern stammenden Konkurrenzwaren die gleichen oder bevorzugten Absatzbedingungen zu schaffen. Ist dem Ursprungslande die Stellung eines meistbegünstigten Landes eingeräumt, so unterliegen seine Waren, die es ausführt, keinem höheren Zoll als die gleichen Waren irgend eines anderen Landes. Sind den Waren eines Landes bestimmte Vorzugszölle eingeräumt, so sind sie, was die Zollbelastung anbetrifft, in der Konkurrenzfähigkeit der Waren aller übrigen Länder überlegen. Es liegt in der Natur der Sache, daß den eingeführten Waren des begünstigten Landes diese Vorteile auch zukommen, denn der private Kaufmann muß, um konkurrieren zu können, die Vorteile wahrnehmen, die ihm der Ankauf solcher durch Vorzugszölle geringer belasteter Waren bietet. Die Vorzugszölle sichern also den Waren solcher Länder, die mit dem Importlande einen dahingehenden Vertrag geschlossen haben, auf dem Markt des importierenden Landes eine bessere Absatzmöglichkeit und eine dadurch bedingte wesentlich günstigere Stellung.

Wenn nun aber im importierenden Lande ein freier Markt nicht vorhanden ist, der einzige Käufer ausländischer Waren also der Staat selbst ist, so entfällt diese Funktion der Meistbegünstigung und des Vorzugszollsystems.

Der Staat als alleiniger Käufer braucht die wirtschaftlichen Beweggründe bei der Wahl seiner Warenbezugsquellen nicht zu

---

[94]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1928, Bd. VII, S. 1157 ff. Ischboldin: a. a. O., S. 94 ff.

berücksichtigen, sondern er kann auch bei einer rein wirtschaftlichen Funktion, wie der Einkauf sie darstellt, politische Erwägungen sein Handeln beeinflussen lassen. Der Preis der zu importierenden Ware könnte den einkaufenden Staat allenfalls dazu zwingen, wenigstens diesen wirtschaftlichen Vorzug nicht außer Acht zu lassen — dagegen spielen die Zölle, die auf solchen Waren liegen, für ihn eine völlig nebensächliche Rolle, da diese Zölle vom einkaufenden Staat, als dem alleinigen Importeur, wieder an sich selbst gezahlt werden. Wenn also auf einer Ware, die aus einem anderen Lande bezogen wird, ein wesentlich höherer Einfuhrzoll liegt als auf der Ware eines anderen Landes, so hat der Staat gar keine Veranlassung, die Ware zu importieren, deren Einfuhrzoll der niedrigere ist.

Die Zoll- oder Tarifbedingungen des einen oder anderen Vertrages können noch so günstig sein — die Einfuhr der Waren aus dem betreffenden Lande nach der Sovetunion hängt nur vom Ermessen der Außenhandelsorgane Sovetrußlands ab, die die Waren für die Union dort einkaufen, wo sie es aus wirtschaftlichen und politischen Gründen für zweckmäßig erachten.

Die Entscheidung darüber, welches Land beim Wareneinkauf zu berücksichtigen ist, liegt also immer bei den einzelnen Handelsvertretungen oder bei dem Volkskommissariat für Außenhandel; daher sind sowohl Vorzugszölle als auch Meistbegünstigungsklauseln für die anderen Länder der Sovetunion gegenüber fast wertlos.

Ganz anders ist die Sachlage beim Export der Sovetunion.

Beim Export kann die Sovetunion die ihr gewährten Vorteile, die sich ihr aus verschiedenen Meistbegünstigungsklauseln und Vorzugszöllen bieten könnten, ganz ausnützen. Sie tritt auf den Märkten ihrer Kontrahenten, auf denen das Prinzip des freien Wettbewerbs gilt, als Exporteur auf, für sie haben also alle diese Vergünstigungen, soweit sie ihr gewährt werden, ihren Wert behalten.

Dabei hat die Sovetunion bei Vorliegen solcher Verträge immer die Möglichkeit sowohl der Ein- als auch der Ausfuhr nach eignem Ermessen Einhalt zu gebieten, indem sie einfach keine Kaufverträge abschließt, während ihre Vertragsgegner, soweit die Verträge ihre Geltung behalten, die Einfuhr aus der Sovetunion, die auf der Basis der Meistbegünstigung verläuft, nicht verhindern können. „Die ausländischen Staaten, die Verträge unter Gewährung der Meistbegünstigung mit Sovetrußland abgeschlossen haben, sind nicht in der Lage, sich gegen den „Dumping" des sovetrussischen Exporthandels zu schützen" [95]).

Man sieht daraus, daß im Verhältnis zu der Sovetunion eine „gegenseitige" Gewährung der Zollmeistbegünstigung oder

---

[95]) Alexejeff und Zaitzeff: a. a. O., S. 207.

von Vorzugszöllen in Wirklichkeit durchaus keine Gegenseitigkeit vorliegt. Wird der Sovetunion eine Zollmeistbegünstigung oder ein Vorzugszoll gewährt, so erhält sie damit einen tatsächlichen Vorteil. Ihr Vertragspartner aber tauscht mit der ihm von Seiten der Sovetunion „im Wege der Gegenseitigkeit" gewährten Zollmeistbegünstigung oder Vorzugsbehandlung hinsichtlich bestimmter Zölle einen fiktiven Vorteil ein, da die niedrigste Zollbelastung seiner Produkte dem Sovetstaat, als dem alleinigen Käufer von seiten Sovetrußlands, überhaupt keinen Anreiz bietet, die Produkte gerade dieses Landes zu kaufen.

Die Staaten also, die mit der UdSSR in Handelsbeziehungen treten wollen, müssen darauf bedacht sein, auf irgend eine andere Art dahin zu gelangen, daß ihre Waren zum Mindesten die gleichen Absatzmöglichkeiten erhalten.

In der Praxis hat man sich zu diesem Zweck des Prinzips der sogenannten „Mindesteinfuhrquote" [96]) bedient.

Der vertraglichen Festlegung der sogenannten „Mindesteinfuhrquote" begegnet man z. B. im Zollvertrage zwischen der UdSSR und Lettland vom 2. 6. 27 [97]).

In diesem Vertrage verpflichtet sich die Sovetregierung, ein Mindestkontingent von Waren, in Höhe von 40 Millionen Lats jährlich in Lettland einzukaufen. Auf diese Weise hat sich Lettland Sovetrußland als Abnehmer gesichert, was durch Gewährung von Meistbegünstigungen und Vorzugszöllen seitens der Sovetunion lange nicht in dem Maße gelungen wäre. —

Auch Deutschland erstrebte während der Verhandlungen über das deutsch-russische Wirtschaftsabkommen die Abnahme eines bestimmten Warenkontingents seitens der Sovetunion. Diese Warenmenge sollte aber nicht eine festbestimmte, sondern eine prozentual fixierte sein [98]). Die Sovetregierung lehnte die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Vertrag ab, weil eine solche Verpflichtung für die UdSSR mit einem untragbaren Risiko verbunden wäre.

Der deutsch-russische Handels- und Wirtschaftsvertrag vom 12. 10. 25 ist ebenso wie die meisten anderen Verträge dieser Art, die die UdSSR mit anderen Staaten geschlossen hat, auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufgebaut [99]). Artikel 6 der allgemeinen Bestimmungen dieses Vertrages enthält jedoch eine ganze Reihe von Ausnahmebestimmungen, aus denen hervorgeht, daß die Meistbegünstigung sich nicht auf Vergünstigungen erstrecken sollen, die von einem vertragschließenden Teile

---

96) Vgl. Alexejeff und Zaitzeff: a. a. O., S. 207.

97) Sammlung von Verträgen, Bd. IV, 1928, Nr. 173, S. 61.

98) Vgl. E. Varga: Das deutsch-russische Wirtschaftsabkommen. (Volkswirtschaft der UdSSR, 1925, H. 10, S. 13.)

99) Art. 5 der allgemeinen Bestimmungen des Wirtschaftsabkommens vom 12. 10. 25.

1. einem Nachbarlande im Grenzverkehr,
2. einem Lande, mit dem der eine Teil in einer Zollunion verbunden ist, gewährt werden;
3. auf Begünstigungen, die die UdSSR Persien, Afghanistan und der Mongolei,
4. sowie China und der Türkei im Grenzverkehr gewährt;

„im übrigen behält es bei den für die UdSSR gemäß Artikel 4 Satz 2 des Vertrags von Rapallo bestehenden Ausnahmen sein Bewenden", d. h. also, daß sich der Grundsatz der Meistbegünstigung nicht auf die Vorrechte oder Erleichterungen erstrecken soll, die die Sovetunion einem Staate gewährt, der früher Bestandteil des ehemaligen Kaiserreichs Rußland war.

Aus den Handels- und Wirtschaftsverträgen, die die Sovetunion mit anderen Staaten abgeschlossen hat, ersieht man, daß sowohl die UdSSR als auch ihre Vertragspartner stets großes Gewicht auf eine ausführliche Regelung der Zoll- und Meistbegünstigungsfrage gelegt haben. Die praktische Bedeutung einer solchen Regelung bleibt aber eine überaus problematische, wie aus den gemachten Ausführungen zu ersehen ist.

VI. Zusammenfassung.

Durch ihre Außenhandelspolitik sucht die Sovetregierung eine möglichst große und gesunde Basis für die Entwicklung ihres Außenhandels zu schaffen. Diese Aufgabe ist aber auch insofern eine nicht leichte, als das System des sovetrussischen Außenhandels im Vergleich zu dem der anderen Länder ein ganz anderes ist und doch mit diesem in Einklang gebracht werden mußte, ohne dem kommunistisch-sozialistischen Prinzip untreu zu werden.

Der Ausgangspunkt der sovetrussischen Außenhandelspolitik ist, daß der gesamte Handel der Union mit dem Auslande durch die Hände des Sovetstaates ght. Dieser Grundsatz zieht eine ganze Reihe völkerrechtlicher Normen nach sich, die logischerweise in der russischen Außenhandelspolitik ihre Berücksichtigung finden müssen.

Vom Standpunkt der sovetrussischen Staats- und Wirtschaftslehre ist kein Unterschied zwischen dem Außenhandel und den diplomatischen Funktionen ersichtlich; die Folge davon ist, daß russischerseits verlangt wird, daß die im Auslande errichteten Handelsvertretungen als Angliederungen der diplomatischen Vertretungen mit allen Vorrechten derselben anerkannt werden. Eine Reihe von Staaten haben diese Besonderheit der UdSSR in ihren Verträgen mit der Sovetunion anerkannt.

Durch Schaffung einer neuen Art der Staatenvertretung, wie sie die Handelsvertretung darstellt, werden die Aufgaben, die ursprünglich dem Konsul oblagen, diesem abgenommen.

Die Entlastung der sovetrussischen Konsuls von handelspolitischen Funktionen bringt es mit sich, daß seine Stellung und sein Charakter im internationalen Verkehr sich geändert haben, daß sogar eine völkerrechtliche Einrichtung, nämlich die eines Wahlkonsuls, sich erübrigt.

Die Ungleichheit der Rechtsstellung des Handelsapparates der Sovetunion und des Handeltreibenden anderer Länder, die eben durch das Außenhandelsmonopol bedingt ist, erfordert eine Abkehr von dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß ein Staat der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates nicht unterliegt, wenigstens hinsichtlich der von der Handelsvertretung vorgenommenen Geschäfte, die nach sovetrussischer Auffassung Handlungen des Staates als Hoheitsperson darstellen. Die Sovetunion verzichtet infolgedessen in den meisten Handelsverträgen auf die Befolgung dieser völkerrechtlichen Norm.

Auf dem Gebiete der Zollbestimmung und der Meistbegünstigung gab es Schwierigkeiten, da auch hier der politisch-soziale Aufbau der Union und das daraus resultierende Monopol des Außenhandels die ursprüngliche Bestimmung der Zolltarife und der Meistbegünstigung nicht voll zur Geltung kommen ließ. Man ersieht also hieraus, daß, wenn ein Staat der Völkerrechtsgemeinschaft ein Außenhandelsmonopol einführt, das zwar durch seinen innerstaatlichen Aufbau bedingt, zu dem System seiner Vertragspartner aber in krassem Gegensatz steht, die zur Verfügung stehenden Institutionen des Völkerrechts zur Regelung der zwischen staatlichen Verhältnissen im Allgemeinen und des internationalen Handelsverkehrs im Besonderen nicht ausreichen oder sich nur überaus schwer dazu abwandeln lassen.

Als einzige Rechtsquelle für Bestimmungen, die den bisherigen Normen des allgemeinen Völkerrechts nicht entsprechen oder dieselben abändern, kommt demnach der Vertrag in Betracht.

Es wäre denkbar, daß, wenn die UdSSR auch weiterhin konsequent auf die vertragliche Festlegung völkerrechtlicher Grundsätze, in Verträgen, die ihren Außenhandel betreffen, bestehen würde — sich daraus vielleicht ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht entwickeln würde, das allerdings nur in Handelsverträgen mit der Sovjetunion seine Anwendung finden würde, also stark einseitig im Anwendungsgebiet sein und bleiben würde, denn nach dem heutigen Stand der staatspolitischen Verhältnisse ist mit einer Ausdehnung des Kommunismus in solchen Formen, wie er sie in Rußland angenommen hat, nicht mehr zu rechnen.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. Oktober 1906 als Sohn des Augenarztes Dr. med. Reinhart Maurach und seiner Ehefrau Antonie, geb. Wegener, in Simferopol (Krim, Gouvernement Taurien) geboren. In Ermangelung deutscher Schulen genoß ich in Rußland ausschließlich Privatunterricht. Im Dezember 1922 flohen wir aus Sovetrußland nach Deutschland, nachdem mein Vater infolge des kommunistischen Regimes vollständig enteignet worden war. Meine erste Schulbildung in Deutschland erhielt ich am Hufen-Realgymnasium zu Königsberg i. Pr., später kam ich an die Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin, wo sich mein Vater als Arzt niedergelassen hatte. Nach einer erneuten Übersiedlung meiner Eltern nach Apolda i. Thür. kam ich an das dortige Zimmermann'sche Realgymnasium, wo ich im Frühjahr 1927 das Abiturientenexamen bestand. Während meines sich daran anschließenden Studiums bezog ich die Universitäten Würzburg, Besançon, Bonn und Breslau. In Breslau bestand ich am 2. November 1932 das Referendarexamen. Seit dem 28. Dezember 1932 stehe ich im juristischen Ausbildungsdienst.

Am 12. Juli 1933 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.